

107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

2. 12. 1959

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Neuordnung des Rechtes der An- nahme an Kindesstatt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946, in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche wird in folgender Weise geändert:

1. An die Stelle der §§ 179 bis 185 und der dazugehörigen Randschriften treten folgende Bestimmungen und Überschriften:

„1. Annahme an Kindesstatt.

§ 179. Eigenberechtigte Personen, die den ehelichen Stand nicht feierlich angelobt haben, können an Kindesstatt annehmen. Durch die Annahme an Kindesstatt wird die Wahlkindschaft begründet.

Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind. Ehegatten dürfen in der Regel nur gemeinsam annehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn das leibliche Kind des anderen Ehegatten angenommen werden soll, wenn ein Ehegatte nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt, wenn sein Aufenthalt seit mindestens einem Jahr unbekannt ist, wenn die Ehegatten seit mindestens drei Jahren die eheliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder wenn ähnliche und besonders gewichtige Gründe die Annahme durch nur einen der Ehegatten rechtfertigen.

Personen, denen die Sorge für das Vermögen des anzunehmenden Wahlkindes durch behördliche Verfügung anvertraut ist, können dieses so lange nicht annehmen, als sie nicht von dieser Pflicht entbunden sind. Sie müssen vorher Rechnung gelegt und die Bewahrung des anvertrauten Vermögens nachgewiesen haben.

Form; Eintritt der Wirksamkeit.

§ 179 a. Die Annahme an Kindesstatt kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines Vertragspartei zustande. Sie wird im Fall ihrer Bewilligung mit dem Zeitpunkt der vertraglichen Willenseinigung wirksam. Stirbt der Annehmende nach diesem Zeitpunkt, so hindert dies die Bewilligung nicht.

Das nicht eigenberechtigte Wahlkind schließt den Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter, dieser bedarf hiezu keiner gerichtlichen Genehmigung. Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung, so hat das Gericht sie auf Antrag des Annehmenden oder des Wahlkindes zu ersetzen, wenn keine sittlich gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Alter.

§ 180. Der Wahlvater muß das dreißigste, die Wahlmutter das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens achtzehn Jahre älter als das Wahlkind sein; eine geringfügige Unterschreitung dieses Zeitraumes ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht. Ist das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden oder mit dem Annehmenden verwandt, so genügt ein Altersunterschied von sechzehn Jahren.

Bewilligung.

§ 180 a. Die Annahme ist zu bewilligen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie muß dem Wohle des nicht eigenberechtigten Wahlkindes dienen. Ist das Wahlkind eigenberechtigt, so muß ein sittlich gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes vorliegen.

Die Bewilligung ist, außer bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 1, zu versagen, wenn ein überwiegendes Anliegen eines leiblichen Kindes

des Annehmenden entgegensteht, insbesondere dessen Unterhalt oder Erziehung gefährdet wäre; im übrigen sind wirtschaftliche Belange unbeachtlich, außer der Annehmende handelt in der ausschließlichen oder überwiegenden Absicht, ein leibliches Kind zu schädigen.

§ 181. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

1. der eheliche Vater des minderjährigen Wahlkindes, sofern ihm nicht die väterliche Gewalt auf immer entzogen ist;
2. die Mutter des minderjährigen Wahlkindes;
3. der Ehegatte des Annehmenden und der des Wahlkindes.

Das Zustimmungsgewalt einer im Abs. 1 genannten Person entfällt, wenn sie als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn sie zu einer verständigen Äußerung dauernd unfähig oder ihr Aufenthalt seit mindestens einem Jahr unbekannt ist.

Das Gericht hat die verweigerte Zustimmung auf Antrag eines Vertragsteiles zu ersetzen, wenn keine sittlich gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

§ 181 a. Ein Recht auf Anhörung haben:

1. das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, außer es hat bereits seit diesem Zeitpunkt beim Annehmenden gelebt;
2. der eheliche Vater des großjährigen Wahlkindes, sofern ihm nicht die väterliche Gewalt auf immer entzogen war;
3. die Mutter des großjährigen Wahlkindes;
4. der uneheliche Vater des Wahlkindes, wenn er die Vaterschaft vor Gericht oder vor dem Amtsvormund anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist;
5. die Pflegeeltern des Wahlkindes (§ 186), die Person, die das Wahlkind in fremde Pflege übernommen hat, oder der Vorsteher des Heimes, in dem sich das Wahlkind in fremder Pflege befindet (§§ 5, 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes);
6. die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das minderjährige Wahlkind seinen Aufenthalt hat.

Das Anhörungsrecht einer im Abs. 1 genannten Person (der Bezirksverwaltungsbehörde) entfällt, wenn sie als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gehört werden könnte.

Wirkungen.

§ 182. Zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und

dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjähriger Nachkommen andererseits entstehen mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden.

Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl-eltern angenommen, so erlöschen mit den im § 182 a bestimmten Ausnahmen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt. Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten; insoweit danach diese Beziehungen aufrecht bleiben würden, hat das Gericht, wenn der in Frage kommende Elternteil darin eingewilligt hat, das Erlöschen diesem Elternteil gegenüber auszusprechen; das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme.

§ 182 a. Die im Familienrecht begründeten Pflichten der leiblichen Eltern und deren Verwandten zur Leistung des Unterhaltes, der Versorgung, des Heiratsgutes und der Ausstattung gegenüber dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen bleiben aufrecht; ebenso die Unterhaltspflicht des Wahlkindes gegenüber den leiblichen Eltern. Diese Pflichten stehen jedoch den durch die Annahme begründeten gleichen Pflichten im Range nach.

§ 182 b. Die im Erbrecht begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits bleiben aufrecht.

Bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie gehen die Wahl-eltern und deren Nachkommen einerseits den leiblichen Eltern und deren Nachkommen andererseits vor; ist das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen worden und sind sowohl der Wahlvater (die Wahlmutter) oder dessen (deren) Nachkommen als auch die leibliche Mutter (der eheliche Vater) oder deren (dessen) Nachkommen vorhanden, so fällt der Nachlaß je zur Hälfte auf den Stamm des Wahlvaters (der Wahlmutter) und den der leiblichen Mutter (des ehelichen Vaters).

§ 183. Das Wahlkind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird eine Ehefrau an Kindesstatt angenommen, so ändert sich nur ihr

Geschlechtsname. Bleiben bei einer Annahme nur durch eine Wahlmutter die familienrechtlichen Beziehungen eines minderjährigen Wahlkindes zum ehelichen Vater im Sinne des § 182 Abs. 2 zweiter Satz aufrecht und führt das Wahlkind einen von seinem ehelichen Vater abgeleiteten Familiennamen, so behält es diesen.

Nimmt eine Ehefrau allein an Kindesstatt an, so überträgt sie auf das Wahlkind ihren Geschlechtsnamen, außer der Ehemann stimmt ausdrücklich der Übertragung des Ehenamens auf das Wahlkind zu. Führt das Wahlkind einen vom Ehemann der Wahlmutter abgeleiteten Familiennamen, so behält es diesen.

Der vom Wahlkind durch die Annahme erworbene Familienname geht auf die ehelichen und die angenommenen Kinder des männlichen und die unehelichen und die angenommenen Kinder des weiblichen Wahlkindes über, sofern diese Nachkommen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährig sind. Dies gilt nicht für angenommene Kinder des weiblichen Wahlkindes, die nicht den Geschlechtsnamen ihrer Wahlmutter erhalten haben. Bei den minderjährigen verheirateten Töchtern des Wahlkindes ändert sich nur der Geschlechtsname.

Widerruf und Aufhebung.

§ 184. Die gerichtliche Bewilligung ist vom Gericht mit rückwirkender Kraft zu widerrufen:

1. auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn der Annahmevertrag nicht schriftlich geschlossen worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind;

2. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn beim Abschluß des Annahmevertrages der Annehmende nicht eigenberechtigt gewesen ist, außer er hat nach der Erlangung seiner Eigenberechtigung zu erkennen gegeben, daß er die Wahlkindschaft fortsetzen wolle;

3. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn ein nicht eigenberechtigtes Wahlkind selbst den Annahmevertrag geschlossen hat, außer es hat der gesetzliche Vertreter oder nach Erlangung der Eigenberechtigung das Wahlkind nachträglich zugestimmt oder das Gericht die verweigerte nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 179 a Abs. 2 ersetzt;

4. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn das Wahlkind durch mehr als eine Person angenommen worden ist, außer die Annehmenden sind im Zeitpunkt der Bewilligung miteinander verheiratet gewesen;

5. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn der Annahmevertrag ausschließlich oder vorwiegend in der Absicht geschlossen worden ist, dem Wahlkind die Führung des

Familiennamens des Wahlvaters oder der Wahlmutter zu ermöglichen oder den äußeren Schein einer Wahlkindschaft zur Verdeckung rechtswidriger geschlechtlicher Beziehungen zu schaffen.

Hat einer der Vertragsteile den Widerrufsgrund (Abs. 1 Z. 1 bis 4) bei Abschließung des Annahmevertrages nicht gekannt, so gilt in seinem Verhältnis zum anderen Vertragsteil der Widerruf insoweit als Aufhebung (§ 184 a) als er dies beansprucht.

Einem Dritten, der im Vertrauen auf die Gültigkeit der Annahme an Kindesstatt vor dem Widerruf Rechte erworben hat, kann nicht eingewendet werden, daß die Bewilligung widerrufen worden ist. Zum Nachteil eines der Vertragsteile, der den Widerrufsgrund bei Abschließung des Annahmevertrages nicht gekannt hat, kann ein Dritter nicht die Wirkungen des Widerrufs beanspruchen.

§ 184 a. Die Wahlkindschaft ist vom Gericht aufzuheben:

1. wenn die Erklärung eines Vertragsteiles oder eines Zustimmungsberechtigten durch List oder ungerechte und begründete Furcht veranlaßt worden ist und der Betroffene die Aufhebung binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung oder Wegfall der Zwangslage beantragt;

2. von Amts wegen, wenn die Aufrechterhaltung der Wahlkindschaft das Wohl des nicht eigenberechtigten Wahlkindes ernstlich gefährden würde;

3. auf Antrag des Wahlkindes, wenn die Aufhebung nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe der Wahleltern oder nach dem Tode des Wahlvaters (der Wahlmutter) dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem sittlich gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstörbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht;

4. wenn der Wahlvater (die Wahlmutter) und das eigenberechtigte Wahlkind die Aufhebung beantragen.

Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater und einer Wahlmutter, so darf die Aufhebung im Sinne des Abs. 1 nur beiden gegenüber bewilligt werden; die Aufhebung gegenüber einem von ihnen allein ist nur im Falle der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe zulässig.

§ 185. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses erlöschen die durch die Annahme zwischen dem Wahlvater (der Wahlmutter) und dessen (deren) Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen Nachkommen andererseits begründeten Rechtsbeziehungen.

Mit diesem Zeitpunkt leben die familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen Nachkommen andererseits, soweit sie nach dem § 182 erloschen sind, wieder auf.

Mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt sind hinsichtlich des Wahlkinds und dessen minderjährigen Nachkommen die namensrechtlichen Wirkungen der Annahme so anzusehen, als wären sie nicht eingetreten.

§ 185 a. Ein Widerruf oder eine Aufhebung aus anderen als den in den §§ 184 und 184 a angeführten Gründen ist unzulässig; ebenso eine vertragliche Einigung oder ein Rechtsstreit über die Anfechtung des Annahmevertrages.“

2. Der § 755 samt Randschrift und der letzte Satz des § 756 entfallen.

ARTIKEL II.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, wird in folgender Weise geändert:

1. An die Stelle der Überschrift zum Fünften Hauptstück und der §§ 257 bis 260 treten folgende Bestimmungen:

„Von der Annahme an Kindesstatt, der Legitimation und der Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Annahme an Kindesstatt.

§ 257. Die Vertragsteile, der gesetzliche Vertreter des Wahlkinds und die im Einzelfall nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Zustimmung- und Anhörungsberechtigten sind Beteiligte am Verfahren zur Bewilligung der Annahme, zum Widerruf der Bewilligung und zur Aufhebung der Wahlkindschaft.

Das Wahlkind hat ab Vollendung seines vierzehnten Lebensjahres das Recht, im Verfahren selbständig vor Gericht zu handeln.

§ 258. Die Zustimmungsberechtigten haben ihre Erklärungen persönlich vor Gericht abzugeben. Wäre dies mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so genügen schriftliche Erklärungen; diese dürfen nicht länger als drei Monate, falls sich aber das Wahlkind bereits seit mindestens einem Jahr in Pflege beim Annehmenden befindet, nicht länger als fünfzehn Monate vor Stellung des Antrages auf Bewilligung der Annahme zurückliegen, die Unterschrift muß öffentlich beglaubigt sein.

§ 259. Die Vertragsteile können durch übereinstimmenden Antrag die Bewilligung der Annahme davon abhängig machen, daß alle oder einzelne der Zustimmung- und Anhörungs-

berechtigten, ausgenommen die Bezirksverwaltungsbehörde, auf die Mitteilung des Namens und des Wohnortes des Annehmenden und auf die Zustellung des Bewilligungsbeschlusses verzichten. Dem Verzichtenden müssen dennoch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden und dessen Leumund allgemein beschrieben werden.

§ 260. Der Bewilligungsbeschuß muß enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf und den Wohnort der Vertragsteile; bei der Annahme durch eine Ehefrau allein oder einer Ehefrau auch deren Geschlechtswort;
2. den Ausspruch des Gerichtes, daß die beantragte Annahme bewilligt wird;
3. die Angabe des Familien(Geschlechts)namens, den das Wahlkind durch die Annahme erhalten hat, oder des Umstandes, daß das Wahlkind, abgesehen vom Falle der bloßen Änderung des Geschlechtsnamens, den bisherigen Familiennamen behält;
4. die Angabe des Tages des Wirksamwerdens der Annahme;
5. gegebenenfalls den Ausspruch über das Erlöschen der Rechtsbeziehungen des Wahlkinds zu einem Elternteil im Sinne des § 182 Abs. 2 letzter Halbsatz des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die Angabe des Zeitpunktes, mit dem das Erlöschen wirksam wird.

Der Bewilligungsbeschuß ist zu begründen. Insbesondere ist auszuführen, aus welchen Gründen das Gericht das Vorliegen der im § 180 a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Voraussetzungen angenommen hat.“

2. Die §§ 261 und 262 entfallen.

ARTIKEL III.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 113 Abs. 1 haben die Wortfolgen „bei einer Annahme an Kindesstatt oder“, „adoptierende oder“ und „der Wahlvater, die Wahlmutter oder“ zu entfallen.

2. Nach dem § 113 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Annahme an Kindesstatt.

§ 113 a. Zur Bewilligung der Annahme an Kindesstatt ist das zur Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft über das Wahlkind berufene Gericht, in Ermangelung eines solchen das

Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das Wahlkind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten einer von ihnen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindschaft sinngemäß.

§ 113 b. Für die Bewilligung der Annahme an Kindesstatt ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn

1. der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten einer von ihnen, oder das Wahlkind österreichischer Staatsbürger ist oder
2. auch nur eine dieser Personen staatenlos ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt im Inland hat.

Außer den Fällen des Abs. 1 ist die inländische Gerichtsbarkeit nur gegeben, wenn

1. der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten einer von ihnen, und das Wahlkind ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder
2. nur eine dieser Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und überdies entweder die inländische Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtsbarkeit für das Wahlkind gegeben ist oder keiner der Staaten, denen eine der genannten Personen angehört, in dieser Sache Gerichtsbarkeit für die Annahme an Kindesstatt gewährt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindschaft sinngemäß.

§ 113 c. Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit zur Bewilligung der Annahme an Kindesstatt ist gegeben, wenn der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten beide, und das Wahlkind österreichische Staatsbürger sind und auch nur eine dieser Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Soweit danach keine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, steht der § 81 Z. 3 der Exekutionsordnung der Anerkennung einer im Aus-

land bewirkten Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindschaft sinngemäß.“

ARTIKEL IV.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1960 in Kraft.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Annahmen an Kindesstatt, deren Bewilligung nach seinem Inkrafttreten beantragt wird.

(2) Eine auf Grund der bisherigen Vorschriften begründete Wahlkindschaft ist jedoch nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufzuheben, wenn die Aufrechterhaltung der Wahlkindschaft das Wohl des minderjährigen Wahlkinds ernstlich gefährdet.

§ 3. (1) Der § 113 c Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auch auf Wahlkindschaften anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Ausland bewirkt worden sind.

(2) Ist eine Annahme an Kindesstatt vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zwar genehmigt, aber deshalb nicht bestätigt worden, weil die inländische Gerichtsbarkeit trotz österreichischer Staatsbürgerschaft des Annehmenden oder des Wahlkinds als nicht gegeben erachtet worden ist, so steht dies der Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

(3) Die sich aus den Abs. 1 und 2 ergebende Anerkennung einer Annahme an Kindesstatt wirkt nur für die Zukunft.

§ 4. Die Bestimmungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, soweit nach diesen die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist oder durch diese das anzuwendende Recht bestimmt wird, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 5. Die Hofkanzleidekrete vom 21. April 1820, JGS. Nr. 1659, und vom 28. Juni 1837, JGS. Nr. 209, dieses soweit es noch nicht aufgehoben ist, werden aufgehoben.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I

1. Die in den §§ 179 bis 185 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (im folgenden ABGB.) enthaltenen Bestimmungen über die Annehmung an Kindesstatt sind seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1812 mit zwei im folgenden anzuführenden Ausnahmen unverändert geblieben. Die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche setzte im § 180 das Mindestalter des Annehmenden von fünfzig auf vierzig Jahre herab und fügte dieser Gesetzesstelle die Bestimmung an, daß eine verheiratete Person grundsätzlich nur mit Zustimmung ihres Ehegatten annehmen oder angenommen werden darf. Gleichzeitig wurde auch der § 182 geändert. Nach der alten Fassung hatte das Wahlkind zwingend neben dem Namen des Annehmenden auch seinen bisherigen Familiennamen und Familienadel zu führen. Nach der neuen Fassung ist die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens dem Ermessen der Vertragsteile überlassen.

Die geltenden Bestimmungen über die Kindesannahme gehen von veralteten Grundsätzen aus, regeln wichtige Fragen überhaupt nicht und sind in mancher Beziehung unklar.

So hat etwa der bisherige Hauptzweck, die Übertragung des Namens kinderloser Personen zu ermöglichen, nach der heutigen Auffassung in den Hintergrund zu treten. Es sei ferner beispielsweise auf das geforderte Mindestalter des Annehmenden von vierzig Jahren hingewiesen. Dieses wirkt sich deshalb nachteilig aus, weil dadurch die Erziehung der Wahlkinder allgemein in die Hände von Personen in vorgerücktem Lebensalter gelegt wird.

Die Dürftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen hat zu Mißverständnissen und Unklarheiten geführt.

Es ereignet sich immer wieder, daß Kindesannahmen durch mehrere, miteinander nicht verheiratete Personen, etwa Geschwister, durch

die Gerichte bestätigt werden. Die Entscheidungen des OGH. vom 22. April 1953, SZ. XXVI 106, und des LG. für ZRS. Wien vom 22. August 1956, ÖSta. 1957 S. 64 = Österr. Wohlfahrtswesen 1958, Heft 4—5, S. 18, haben dies ausdrücklich für unzulässig erklärt. Das Gesetz selbst sagt aber nichts darüber. Es sagt auch nicht mit voller Deutlichkeit, ob die Annahme eines minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Die Entscheidungen des OGH. vom 30. April 1952, SZ. XXV 110, und des LG. für ZRS. Wien vom 22. Oktober 1957, ÖSta. 1958, S. 64, bejahen diese Frage, Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² II/2 S. 229, Bartsch im Kommentar Klang¹ I/1 S. 966 und Edlbacher, Eigenheiten des Vertrages über die Annahme an Kindesstatt, ÖSta. 1953 S. 80, sowie die Entscheidung des OGH. vom 7. Dezember 1955 (siehe ÖSta. 1958 S. 73) verneinen sie, während Sperl, Zur Annahme an Kindesstatt, NotZ. 1937 S. 203 ff., ein Eingreifen des Gerichtes in Ausnahmefällen wegen seiner allgemeinen Fürsorgepflicht für alle Minderjährigen immerhin für zulässig hält. Das Gesetz schweigt über die wichtige Frage, wann die Kindesannahme wirksam wird. Die Entscheidungen des OGH. vom 27. März 1928, SZ. X 106, und vom 29. Jänner 1929, SZ. XI 25, meinen, daß die Unterfertigung des Bestätigungsbeschlusses durch den Richter hiefür maßgebend sei.

Die Bestimmungen über die namensrechtlichen Wirkungen der Annahme haben zu großen Unklarheiten Anlaß gegeben. Die Frage, welchen Namen die an Kindesstatt angenommene Ehefrau zu führen habe, wird verschieden beantwortet. Eine Auffassung meint, die Kindesannahme könne nur den Geschlechtsnamen, nicht aber auch den Ehenamen der verheirateten Frau berühren, weil die Regel des § 92 ABGB. über den Erwerb des Ehenamens stärker als die des § 182 ABGB. über den Erwerb des Adoptivnamens sei. Andere glauben wiederum, in einem solchen

Falle sei ein Doppelname zu führen. Der OGH. entschied sich im Judikat 29 vom 21. Dezember 1929 für die zweite Lösung. Es wird immer wieder der Standpunkt vertreten, auch die namensrechtlichen Weiterwirkungen stünden der Gestaltung durch die Parteien offen. Das Schrifttum (Edlbacher, Die namensrechtlichen Wirkungen der Adoption, ÖJZ. 1951 S. 449, und Der Adoptivname, ÖSta. 1952 S. 3) verweist jedoch darauf, daß auch die namensrechtlichen Weiterwirkungen zwingend eintreten, weil die Namensbildung wegen des starken öffentlichen Interesses an der Namensführung überwiegend der Regelung durch das öffentliche Recht unterworfen sein müßte. Die Meinungen gehen von der Ansicht, nicht einmal die im Zeitpunkt der Bestätigung des Adoptionsvertrages noch minderjährigen Kinder des Wahlkindes erlangten dessen Namen (Bartsch im Kommentar Klang¹ I/1 S. 968), über die Auffassung, die Wirkung erstrecke sich nur auf die minderjährigen Kinder (Adler, Der Name im deutschen und österreichischen Recht, S. 40, und im Kommentar Klang² I S. 286; Edlbacher, a. a. O.), bis zur Behauptung, daß sogar die bereits vorhandenen großjährigen Kinder des Wahlkindes den Adoptivnamen erhielten (Wentzel, Die Zustimmung der Kinder des Wahlkindes zur Adoption, NotZ. 1935 S. 124, und Wentzel-Plessl im Kommentar Klang² I/2 S. 272).

Die geltenden Bestimmungen über das Erlöschen der Annahme an Kindesstatt werden als besonders unzulänglich betrachtet. Es wird immer wieder beklagt, daß das Gesetz nicht die Möglichkeit gebe, die Wahlkindschaft von Amts wegen aufheben zu können, wenn das Wohl des Wahlkindes eine solche Maßnahme erfordere. Man hat versucht, diesem Mangel dadurch abzuweichen, daß ein Kurator für den Wahlvater bestellt wurde, um den Auflösungsvertrag zu schließen. Die Entscheidungen des OGH. vom 13. März 1949, SZ. XXII 32, und des LG. für ZRS. Wien vom 18. September 1956, ÖSta. 1957 S. 64, bezeichnen diesen Weg mit Recht für unzulässig. Umgekehrt bedarf der von einem bereits großjährigen Wahlkind mit dem Annehmenden geschlossene Aufhebungsvertrag nicht einmal einer gerichtlichen Bestätigung (Entscheidung des OGH. vom 24. April 1923, SZ. V 95). Der Wahlkindschaft fehlt daher die wünschenswerte Eigenschaft der dauernden Beständigkeit. Die nach herrschender Meinung (Bartsch im Kommentar Klang¹ I/1 S. 971; Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² II/2 S. 232) durch den Tod eines Vertragsteiles eintretende Unauflösbarkeit des Annahmeverhältnisses wird von manchen bestritten

(Anders, Das Familienrecht, S. 229, meint, durch den Tod des Wahlvaters oder des Wahlkindes werde das Adoptionsverhältnis aufgelöst), von anderen als unzweckmäßig empfunden. Das Gesetz regelt diese Frage nicht. Es sagt auch nicht, was zu geschehen hat, wenn bei einer Annahme durch Ehegatten nur der Wahlvater oder die Wahlmutter verstirbt. Es überläßt auch die schwierige Frage der Auslegung, ob eine Anfechtung des Annahmevertrages wegen Nichtigkeit oder Willensmängel möglich ist und welche Grundsätze hierfür anzuwenden sind.

2. Die die Kindesannahme betreffenden §§ 257 bis 262 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (im folgenden AußStrG.) sind zwar später entstanden als die des ABGB. Sie wurden mit dem kaiserlichen Patent vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, eingeführt. Trotzdem sind auch sie veraltet.

Die Bestimmungen über die Mitwirkung des Gerichtshofes erster Instanz in den §§ 257 Abs. 1 und 258 bis 262 sind überholt, weil später der § 113 der Jurisdiktionsnorm die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten den Bezirksgerichten übertragen hat. Der den Übergang von Adel und Wappen der Wahl Eltern auf das Wahlkind regelnde § 261 ist infolge der Aufhebung des Adels durch das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, gegenstandslos geworden.

Der § 257 Abs. 1 bestimmt, daß die Annahme an Kindesstatt nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Übereinkunft zwischen den Wahl Eltern und dem Wahlkind oder dessen gesetzlichem Vertreter zustandekommen könne. Hier handelt es sich um eine eindeutig bürgerlich-rechtliche Vorschrift, die ins ABGB. gehört. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 wiederholen nur das bereits im § 181 ABGB. Gesagte.

Die in den §§ 258 und 259 enthaltenen Vorschriften über die Einbringung der Gesuche sind durch den § 113 der Jurisdiktionsnorm überflüssig geworden. Soweit der § 258 dem Gericht Erhebungen vorschreibt, wird nur die bereits im § 2, insbesondere im Abs. 2 Z. 2, 3, 4, 5, 6 und im Abs. 3 Z. 10 und 11, allgemein dem Außerstreitrichter auferlegte Ermittlungs- und Sorgfaltspflicht für den besonderen Fall, und zwar in ungenügender Weise wiederholt. Die ausdrückliche Zulassung einer Beschwerde im § 260 ist überflüssig, weil der § 9 ganz allgemein den Beteiligten eines außerstreitigen Verfahrens eine Rechtsmittelbefugnis einräumt. Der § 262 wiederholt zunächst die Vorschrift des § 181 ABGB., daß die Bestätigung der Kindesannahme in das Gerichtsprotokoll einzutragen sei. Die An-

ordnung über die Verständigung der Beteiligten ist infolge der allgemeinen Zustellungsvorschrift des § 6 AußStrG. überflüssig. Lediglich die Vorschrift über die gerichtliche Verwahrung der Adoptionsurkunden ist notwendig, um diesen Zweck zu erreichen.

Man sieht also, daß die §§ 257 bis 262 vorwiegend entbehrliche Bestimmungen enthalten.

Das Schrifttum und die Rechtsprechung teilen die gerichtliche Mitwirkung bei der Kindesannahme in Genehmigung und Bestätigung. Das Gesetz selbst gebraucht den Ausdruck „Genehmigung“ nicht, sondern spricht von der in gewissen Fällen notwendigen „Einwilligung“ des Gerichtes. Es stellt keine Richtlinien auf, von denen sich das Gericht bei dieser Tätigkeit leiten lassen soll. Abgesehen davon, muß die Zerteilung der Mitwirkung des Gerichtes im Annahmeverfahren nicht nur als eine österreichische Besonderheit, sondern auch als unglücklich bezeichnet werden. Sie bereitet nicht nur im zwischenstaatlichen Verkehr große Schwierigkeiten, weil sie den ausländischen Rechtsordnungen unbekannt ist, sondern wird auch im Inland manchmal von den Gerichten nicht verstanden, so daß immer wieder Fehler unterlaufen.

Das Außerstreitgesetz enthält keine Bestimmung über den Inhalt des die Annahme bestätigenden Gerichtsbeschlusses, obwohl dieser Beschluß den Personenstand der Beteiligten ändert und die Grundlage für den nach § 30 PStG. und § 56 der I. AV zum PStG. im Geburtenbuch einzutragenden Randvermerk ist.

3. Die Zuständigkeitsregeln für das Annahmeverfahren sind im § 113 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 110 (im folgenden JN.), enthalten.

Die Anordnung der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte in diesen Angelegenheiten ist zweckmäßig und hat zu keinen Schwierigkeiten geführt. Hingegen sind die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit verschieden ausgelegt worden. Die Entscheidung des OGH. vom 18. November 1903, Nowak NF. 749, meint, zur Mitwirkung bei der Adoption auch eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes sei das Bezirksgericht zuständig, bei dem der eheliche Vater seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen habe. Der eheliche Vater werde im Adoptionsverfahren gleichsam als „väterlicher Kurator“ tätig. Im Gegensatz dazu sagt die Entscheidung vom 9. Oktober 1920, SZ. II 106, der allgemeine Gerichtsstand des Wahlvaters sei für das Adoptionsverfahren auch dann maßgebend, wenn das Wahlkind unter väterlicher Gewalt stehe. Die Entscheidung vom 16. Dezember 1953, JBl. 1954 S. 403 = SZ.

XXVI 301, kommt zu dem Ergebnis, daß für die Bestätigung der Adoption einer eigenberechtigten Person deren allgemeiner Gerichtsstand (nicht der des Annehmenden) zuständig sei. Diese verschiedenen, durch die nicht sehr geglückte Fassung des § 113 zustande gekommenen Auffassungen haben zu einer Unsicherheit des täglichen Rechtslebens auf diesem Gebiet geführt.

4. Das internationale Verfahrensrecht ist in Österreich sehr dürftig geregelt. Insbesondere auch auf dem Gebiet der Kindesannahme haben sich Unklarheiten und verschiedene Ansichten ergeben. Die maßgebenden Rechtsquellen sind § 113 JN. über die Zuständigkeit für das Annahmeverfahren und § 81 Z. 3 der Exekutionsordnung (im folgenden EO.). In dieser Gesetzesstelle werden die Gerichte angewiesen, die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels zu versagen, wenn er den „Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft“. Aus dieser negativ gefaßten und sich unmittelbar nur auf die Exekution beziehenden Bestimmung des § 81 Z. 3 EO. läßt sich der positive Rechtssatz ableiten, daß für alle den Personenstand eines Österreicher betreffenden Entscheidungen die ausschließliche österreichische Gerichtsbarkeit gegeben ist. Demnach ist jede Kindesannahme von einem österreichischen Gericht zu bestätigen, wenn der Wahlvater, die Wahlmutter oder das Wahlkind Österreicher ist, gleich, wo sich diese Personen aufhalten. Ist nach § 113 JN. ein örtlicher Gerichtsstand nicht vorgesehen, so hat der OGH. nach § 28 JN. einen solchen zu bestimmen. Das jüngere Schrifttum bejaht diese Ansicht einhellig (siehe Neumann-Lichtblau, Kommentar zur EO.³, S. 327; Schima, Zur Lage im internationalen Verfahrensrecht, JBl. 1951 S. 522 ff.; Chlanda, Wirksamkeit ausländischer Entscheidungen in Personenstandssachen in Österreich, ÖSta. 1951 S. 58; Köhler, Das Problem der Geltung ausländischer Entscheidungen in Personenstandssachen österreichischer Staatsbürger in Österreich, ÖJZ. 1952 S. 398; Matscher, Über den Sinn und die Aktualität des § 81 Z. 3 EO., JBl. 1954 S. 605; Schwind in einer Entscheidungsbesprechung in JBl. 1956 S. 615).

Die Rechtsprechung hat diese Grundsätze dessenungeachtet nicht bejaht und darüber hinaus überhaupt keinen eindeutigen und gleichbleibenden Standpunkt bezogen. Die Entscheidung des OGH. vom 13. September 1927, NotZ. 1927 S. 158, meint, zur Bestätigung der Adoption eines eigenberechtigten Österreicher durch einen Ausländer sei ein österreichisches Gericht nur berufen, wenn der

Wahlvater in Österreich seinen Wohnsitz habe und sein Heimatrecht auf den Wohnsitz verweise. Die Entscheidung vom 15. April 1930, ZBl. 1931 S. 130, stellt den Grundsatz auf, über einen Adoptionsvertrag zwischen einem Inländer und einem Ausländer hätten die Obrigkeiten jedes der beiden Staaten nach Inhalt der darüber in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu entscheiden. Die Entscheidung vom 30. April 1952, SZ. XXV 110, sagt, die österreichische Gerichtsbarkeit sei nicht gegeben, wenn ein österreichisches Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich durch einen Ausländer adoptiert werde, der seinen Wohnsitz im Ausland habe. Die österreichische Gerichtsbarkeit liege in einem solchen Fall auch nicht vor, wenn in Österreich über das Kind eine Vormundschaft oder Pflegschaft geführt werde oder wenn das ausländische Recht auf das österreichische zurückverweise. Von dieser letzten Auffassung ging der OGH. mit der Entscheidung vom 10. April 1957, EvBl. 1957 Nr. 296 = JBl. 1957 S. 589 = ÖSta. 1958 S. 15, ausdrücklich ab, in der er die Ansicht vertrat, die inländische Jurisdiktion sei immer gegeben, wenn sie nicht durch positive Vorschrift, Völkerrechtsnorm oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgeschlossen sei. Die Begründung der Entscheidung vom 1. April 1959, RZ. 1959 S. 123 = ÖSta. 1959 S. 72 Nr. 6, läßt erkennen, daß der OGH. diese Ansicht weiterhin vertritt und sich die Meinung des Schrifttums zu eigen gemacht hat, nach § 81 Z. 3 EO. seien ausländische Entscheidungen, die die Adoption durch einen österreichischen Staatsbürger oder eines österreichischen Staatsbürgers betreffen, nicht anzuerkennen.

Diese früher uneinheitliche Rechtsprechung des OGH. hat durch ihre Auswirkungen auf die Rechtsprechung der Untergeordneten Unsicherheit und Härten bewirkt. So verneinten die österreichischen Gerichte unter Zugrundelegung der in der Entscheidung SZ. XXV 110 vertretenen Ansicht die österreichische Gerichtsbarkeit zur Bestätigung der Kindesannahme, wenn ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ein österreichisches Kind mit Wohnsitz in Österreich annehmen wollte. So meint das Landesgericht für ZRS. Wien in der Entscheidung vom 9. April 1957, ÖSta. 1957 S. 94, in diesen Fällen seien die österreichischen Gerichte zwar zur Genehmigung, nicht aber zur Bestätigung der Kindesannahme berufen. Das Recht der Vereinigten Staaten verweist aber bezüglich der Gerichtsbarkeit auf das Domizilrecht des Kindes, somit auf das österreichische Recht zurück. In den Vereinigten Staaten ist daher kein Gerichtsstand für solche Fälle gegeben. Diese Kindesannahmen wurden von öster-

reichischen Gerichten zwar genehmigt, aber weder von einem österreichischen noch von einem ausländischen Gericht bestätigt. Sie sind daher nach österreichischem Rechte nicht zustande gekommen. Da aber dem Ausland die österreichische Besonderheit der Zweiteilung der gerichtlichen Mitwirkung im Annahmeverfahren unbekannt ist, wurden diese Annahmen im Ausland vielfach als rechtswirksam betrachtet.

5. Das österreichische internationale Privatrecht besitzt im § 13 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz (im folgenden 4. DVOEheG.) eine Bestimmung über das anzuwendende Recht, wenn bei einer Kindesannahme Berührungen mit ausländischen Tatbestandselementen gegeben sind. Diese Bestimmung ist als eine einseitige, d. h. nur an die österreichische Staatsbürgerschaft des Annehmenden anknüpfende Kollisionsnorm gefaßt. Die Geltung der zweiseitigen Kollisionsnorm, nämlich daß sich die Kindesannahme nach dem Heimatrecht des Annehmenden zu richten habe, mußte von der Lehre und Rechtsprechung erst erschlossen werden.

§ 13 der 4. DVOEheG. weist auch noch andere Mängel auf. Er regelt den Vorbehalt der Anwendung des Heimatrechtes des Wahlkindes für das Erfordernis gewisser Einwilligungen ebenfalls nur einseitig und ungenügend. Über die Wirkungen der Kindesannahme und deren Aufhebung wird überhaupt nichts gesagt.

II

1. In den vergangenen Jahren wurden an das Bundesministerium für Justiz mehrmals Wünsche auf Änderung einzelner Bestimmungen über die Annahme an Kindesstatt herangetragen. Von diesen Wünschen war insbesondere eine Anregung bemerkenswert, die auf einer im Jahre 1954 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veranstalteten Tagung der Oberfürsorgerinnen beschlossen worden ist. Sie ging dahin, das gesetzliche Mindestalter der Wahl Eltern herabzusetzen, weil einerseits ein weitverbreitetes echtes Bedürfnis vorhanden sei, daß jüngere Eheleute an Kindesstatt annehmen könnten, und andererseits die Erziehung von Kleinkindern durch Wahl Eltern über vierzig Jahre nach den heutigen pädagogischen Erkenntnissen im allgemeinen als nicht befriedigend angesehen werden müsse. Dieses Vorbringen schien im besonderen Maße geeignet, die Aufmerksamkeit auf die Unzulänglichkeit der heute geltenden Bestimmungen zu lenken. Das Bundesministerium für Justiz hat auf Grund dieser Anregungen Ermittlungen in ganz Österreich anstellen lassen, die überzeugend bewiesen haben, daß tatsäch-

lich ein anerkennenswertes Bedürfnis vorhanden ist, die Grenze von vierzig Jahren zu verlassen.

Bei der nun angestellten Prüfung, wie dem Ergebnis dieser Ermittlungen Rechnung getragen werden könne, gewann das Bundesministerium für Justiz immer mehr die Überzeugung, daß die Änderung des Adoptionsrechtes nur in einzelnen Punkten ein Flickwerk an einer an sich unzulänglich gewordenen Rechtseinrichtung bedeuten müßte. Inwieweit die Unzulänglichkeit in den einzelnen Belangen gegeben ist, zeigt die Darstellung unter I. Das Bundesministerium für Justiz hat sich daher entschlossen, nicht eine Teiländerung dieses Rechtsgebietes, sondern eine umfassende Neuordnung vorzubereiten.

Umfangreiche Untersuchungen über die Regelung der Kindesannahme in anderen, vor allem in den europäischen und amerikanischen Rechtsordnungen haben wertvolle Anhaltspunkte und darüber hinaus ergeben, daß die Einrichtungen und Bestrebungen der Staaten in dieser Beziehung einander weitgehend ähneln. In den letzten Jahren wurden die Annahmeregulierungen zahlreicher europäischer Länder neu geregelt. Dänemark hat im Jahre 1956 ein modernes Adoptionsgesetz geschaffen. Im selben Jahre führten die Niederlande die Rechtseinrichtung der Adoption mit einem auf modernen Grundsätzen beruhenden Gesetz neu ein. In Frankreich sind die Vorschriften über die Adoption mit Verordnung vom 23. Dezember 1958 neu gestaltet worden. In Großbritannien trat mit Wirkung vom 1. April 1959 eine umfangreiche Neuordnung in Kraft (Adoption Act, 1958). In der Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf ausgearbeitet, der die Bestimmungen des BGB. über die Kindesannahme unter Berücksichtigung der 1950 eingeführten Änderungen umbaut. Belgien bereitet ebenfalls eine Neuordnung dieses Rechtsgebietes vor. Selbst in Portugal, das bisher als einziges europäisches Land die Einrichtung der Kindesannahme in seiner Rechtsordnung nicht verankert hat, liegt ein diesbezüglicher Entwurf vor.

Diese Vorgänge im europäischen Raume lassen erkennen, daß viele Länder den tiefgreifenden Änderungen in den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft, die eine Folge zweier Weltkriege und der besonderen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sind, durch moderne adoptionsrechtliche Bestimmungen Rechnung getragen haben oder Rechnung tragen wollen. Die rechtsvergleichende Betrachtung führt dabei klar vor Augen, daß Österreich zu den Ländern gehört, deren Bestimmungen über die Kindesannahme be-

sonders veraltet sind. Sie führt also zum gleichen Ergebnis wie die kritische Untersuchung auf Grund der im innerstaatlichen Rechtsbereich gemachten Erfahrungen. Beide Betrachtungsweisen zeigen die Unzulänglichkeit der geltenden Bestimmungen und lassen die dringende Notwendigkeit erkennen, das geltende Recht den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

2. Die Rechtsvergleichung und die Erforschung der Erfahrungen in unserem Lande haben zur Aufstellung folgender Grundsätze geführt, von denen sich die Neuordnung des Rechtes der Kindesannahme leiten lassen sollte:

a) Der Hauptzweck der Kindesannahme soll die Förderung des Wohles des anzunehmenden nicht eigenberechtigten Kindes sein (Schutzprinzip). Die Kindesannahme soll ein geeignetes Mittel sein, elternlose Kinder, solche aus zerrütteten Familien oder von Eltern, die aus irgendeinem Grund eine geeignete Erziehung ihrer Kinder nicht gewährleisten können oder denen Kinder sogar unerwünscht sind, der Erziehung und Sorge geeigneter und verantwortungsbewußter Menschen zu übergeben. Die gesetzliche Neuordnung muß vor allem diesen Zweck im Auge haben. Daneben soll aber auch eine Annahme aus einem sonst sittlich gerechtfertigten Anliegen des Annehmenden oder des eigenberechtigten Wahlkindes möglich sein (Interessenprinzip). Um auch diesem Zwecke dienen zu können, muß — im Gegensatz zu manchen ausländischen Rechtsordnungen — auch weiterhin die Annahme einer eigenberechtigten Person erlaubt sein. Die Gerichte sollen verpflichtet werden, in jedem Falle besonders zu prüfen, ob die angestrebte Kindesannahme diesen Zwecken dienen soll.

b) Der oben dargelegte Hauptzweck kann nur erreicht werden, wenn durch die Kindesannahme die Verhältnisse in der natürlichen Familie möglichst nachgebildet werden. Aus diesem Grunde soll das Wahlkind rechtlich vollkommen einem ehelichen Kinde gleichgestellt werden. Seine Rechtsbeziehungen zu seinen leiblichen Verwandten sollen dort, wo sich eine Kollision ergibt, in den Hintergrund treten. Dadurch erhält das Wahlkind die Sicherheit und Geborgenheit eines leiblichen Kindes seiner Wahleltern.

c) Das Mindestalter der Wahleltern soll herabgesetzt werden. Damit im Zusammenhang steht der Entfall des bisherigen Erfordernisses der Kinderlosigkeit. Für diese beiden Neuerungen wird unter III zu § 179 Abs. 1 und zu § 180 eine ausführliche Begründung gegeben.

d) Der geänderte Hauptzweck der Kindesannahme läßt es als nicht richtig erscheinen,

den Schwerpunkt des Zustandekommens einer Adoption auf die Abschließung eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Wahl- eltern und dem Wahlkind zu legen. Die Frage, ob ein Kind aus seiner bisherigen Familie ausscheiden und in eine andere verpflanzt werden soll, darf nicht nur dem Ermessen des einzelnen überlassen werden. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die die Ordnung im Staat und damit die Öffentlichkeit stark berührt. Deshalb soll das Gericht — unter Wegfall der bisherigen Zweiteilung seiner Tätigkeit in Genehmigung und Bestätigung — bei jeder Kindesannahme mitwirken, gleich ob es sich um ein unter väterlicher Gewalt oder Pflegschaft stehendes oder um ein eigen- berechtigtes Wahlkind handelt. Dadurch soll gewährleistet werden, daß nur solche Kindes- annahmen zustandekommen, die dem Zwecke dieser Rechtseinrichtung entsprechen, und daß diese nicht durch leichtfertige oder un- überlegte Entschlüsse der Beteiligten oder gar bewußt mißbraucht wird. Um aber zu verhindern, daß sich die Behörde über den berechtigten Willen der Beteiligten, insbe- sondere des Annehmenden, des Wahlkinds und seiner Eltern, hinwegsetzen kann und dadurch in die persönliche Freiheit der Ver- fügung über Familienrechte eingreift und die Unverletzlichkeit der Familie gefährdet, bleibt es bei der Voraussetzung der vertraglichen Einigung zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind. Außerdem verlangt die Neu- regelung in allen Fällen, in denen die An- nahme die Anliegen anderer Personen berührt, deren Zustimmung oder, in weniger wichtigen Fällen, deren Anhörung.

e) Die Wichtigkeit der Kindesannahme läßt keinen Raum für gesetzliche Regelungen, die dem Parteiwillen einen Spielraum hin- sichtlich der Wirkungen und der Auflösung einräumen. Der Widerruf einer Bewilligung und die Aufhebung einer Kindesannahme müssen zwar in den unbedingt notwendigen Fällen zugelassen, die Voraussetzungen müssen aber sehr eng gestaltet werden, um einen oft- maligen Wechsel der Familienzugehörigkeit eines Kindes zu verhindern. Die Strenge des Gesetzes in dieser Beziehung soll auch allen Beteiligten das Bewußtsein vermitteln, daß die Kindesannahme grundsätzlich nicht mehr aus der Welt geschafft werden kann und dem- gemäß eine gründliche Prüfung ihres Willens- entschlusses erfordert.

3. Das Bundesministerium für Justiz will bei der Neuordnung der Kindesannahme ein Herausreißen wichtiger Teile aus den be- stehenden einheitlichen Gesetzeswerken ver- meiden und hat daher den Weg der Änderung der einschlägigen Bestimmungen in diesen Gesetzen beschränkt. Trotzdem sollen der

Gesamteindruck einer umfassenden Neu- regelung und die Abstimmung der einzelnen Bestimmungen aufeinander, insbesondere der Schluß- und Übergangsbestimmungen zu den übrigen Vorschriften, nicht beeinträchtigt wer- den. Deshalb ist die Neuordnung durch ein formell einheitliches Gesetz der Änderung der bisherigen Bestimmungen durch mehrere Einzel- gesetze vorzuziehen. Das Bundesministerium für Justiz ist sich dessen bewußt, daß die Änderung mehrerer Gesetze durch ein einziges Gesetz im allgemeinen die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung beeinträchtigt. In diesem Falle meint es aber, daß die anzustrebende Übersichtlichkeit der Rechtsordnung gerade durch die Änderung der die Adoption be- treffenden Einzelgesetze mit einem einheit- lichen Gesetz gefördert würde. Der Leser müßte sich sonst mühsam die Zusamen- hänge zwischen den Einzelgesetzen heraus- arbeiten, abgesehen davon, daß die Schluß- bestimmungen und die allgemeinen Erwägun- gen in den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzen jeweils wiederholt werden müßten oder daß diesbezüglich gegenseitige Verwei- sungen notwendig wären. Für die vom Bundes- ministerium für Justiz gewählte Art der Änderung fehlt es auch nicht an Beispielen im Ausland.

Abschließend unter diesem Abschnitt sei noch erwähnt, daß das Bundesministerium für Justiz seine ursprüngliche Absicht, auch die Kollisionsnormen des Adoptionsrechts neu und vor allem umfassender zu gestalten, wieder verließ, um die Arbeiten zur Gesamtregelung des internationalen Privatrechtes nicht zu stören.

III

Nach diesen einleitenden und allgemeinen Ausführungen sollen im folgenden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes besprochen wer- den:

Zu Artikel I:

§ 179 Abs. 1:

Das bisherige Recht kannte das ausdrück- liche Erfordernis der Eigenberechtigung nicht. Es ist zweckmäßig, ein solches Erfordernis aufzustellen, um die mit dem Wesen der Adoption unvereinbare Annahme eines Kindes durch nicht oder beschränkt Geschäftsfähige auszuschließen.

Die Annahme durch Personen, die den ehe- losen Stand feierlich angelobt haben, soll weiterhin unzulässig sein.

Das im geltenden Rechte verankerte Er- fordernis der Kinderlosigkeit ist im Sinne

der modernen Auffassung nicht mehr angezeigt. Es sollte, außer dem Schutze der ehelichen Kinder in vermögensrechtlicher Hinsicht, auch sicherstellen, daß die Weitergabe des Namens im Wege der Kindesannahme dann unterblieb, wenn der Name bereits auf leibliche Nachkommen übertragen worden war. Der auf Namensübertragung gerichtete Zweck soll aber im neuen Recht in den Hintergrund treten. Die Kinderlosigkeit könnte im übrigen ohne Zulassung von Ausnahmen kaum weiter gefordert werden. Berechtigte Ausnahmefälle wären etwa die Annahme des Kindes des Ehegatten, der Kinder von Geschwistern oder sonst nahe verwandten Personen, des eigenen unehelichen Kindes, eines weiteren Kindes bei Vorhandensein eines einzigen leiblichen Kindes. Die Aufzählung der Ausnahmefälle müßte eine beispielhafte sein, um Härten zu vermeiden; weitere Fälle würden ein ebensolches Gewicht erlangen wie die aufgezählten. Das Ergebnis wäre eine Aushöhung eines fragwürdig gewordenen Grundsatzes, die Ausnahme würde herrschen.

Ein besonders wichtiger Grund für den Entfall des Erfordernisses der Kinderlosigkeit ist aber die Erkenntnis, daß das Wohl eines Kindes am besten durch die Erziehung in der Gemeinschaft einer Familie mit mehreren Kindern gefördert werden kann, weil das Kind dort am zweckmäßigsten auf den Lebenskampf vorbereitet wird. Diese Erkenntnis gilt nicht nur für die angenommenen, sondern in gleichem Maße für die leiblichen Kinder des Annehmenden. Die Erfahrung lehrt, daß besonders das einzige aus einer Ehe entsprungene Kind für die Gefahren einer abwegigen Entwicklung anfällig ist. Gerade für Ehen, die aus irgendwelchen Gründen nur mit einem Kinde gesegnet sind, muß der Gedanke, dem vereinsamten Kind einen Bruder oder eine Schwester beizugesellen, zum Wohle der Entwicklung beider gefördert werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, um die Beurteilung der eben besprochenen einschneidenden Änderung auf verlässliche Untersuchungen aufbauen zu können. Es hat sich von einem hervorragenden Fachmann auf dem Gebiet der Kinderpsychologie beraten lassen, in England, Deutschland und Schweden Berichte über die Erfahrungen eingeholt, die auf Grund der dort geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Zusammenlebens von leiblichen und angenommenen Kindern in einer Familie gesammelt worden sind, und nicht zuletzt auch in Österreich selbst erhoben, wie sich das Zusammenleben von leiblichen Kindern und Pflegekindern in der Familie der Pflegeeltern gestaltet. Alle diese Untersuchungen haben überzeugend dar-

gezeigt, daß bei einem Zusammenleben mehrerer, miteinander nicht blutsverwandter Kinder in einer Familie bei richtiger Erziehung nicht nur keine Schwierigkeiten auftreten, sondern im Gegenteil die Vermehrung der Familie durch ein weiteres Kind für alle Beteiligten von größtem Vorteil ist. Die Eltern mehrerer Kinder haben nicht so viel mit Erziehungsproblemen zu schaffen wie die nur eines einzigen leiblichen Kindes; die mehreren Kinder lernen aneinander ihre Ansprüche zu behaupten, aber auch zu teilen und zu verzichten; in ihrem Verhältnis zu Gleichgeordneten wachsen sie in die Ordnung der menschlichen Gesellschaft hinein. Die leiblichen Kinder sind bei richtiger Erziehung über den Zuwachs in der Familie erfreut. Das angenommene Kind gedeiht besser, wenn es in der Gesellschaft anderer heranwachsen kann. Wie in jeder Gemeinschaft können natürlich auch hier Schwierigkeiten auftreten. Diese sind aber nicht größer als diejenigen, die sich beim Zusammenleben mehrerer leiblicher Geschwister oder leiblicher Kinder mit Stief- oder Pflegekindern ereignen können. Vermerkt sei, daß auch nach der heutigen Rechtslage das Zusammentreffen von leiblichen mit angenommenen Kindern in einer Familie nicht ausgeschlossen ist, weil die Mindestaltersgrenze von vierzig Jahren das Nachkommen leiblicher Kinder nicht ausschließen kann. Wenn Schwierigkeiten auftreten, so haben sie ihre Ursache fast immer in einer mangelnden oder ungenügenden Vorbereitung der bereits vorhandenen Kinder auf das Hinzukommen eines weiteren Familienmitgliedes oder in einer falschen, auf die Betonung des eigenen Ich und der materiellen Dinge zu sehr bedachten Erziehung. Das Bundesministerium für Justiz hat daher die Überzeugung gewonnen, daß der Entfall des Erfordernisses der Kinderlosigkeit durchaus im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege gelegen ist. Diese Neuerung wird mithelfen, zerrüttete Familienverhältnisse zu heilen, indem die Freude der Erwachsenen am Kinde ganz allgemein und das für die Entstehung einer gesunden Familieneinstellung unbedingt notwendige Gemeinschaftsdenken gefördert werden. Im übrigen wird durch die neue Regelung niemand gezwungen, Kinder anzunehmen. Die Freiheit des einzelnen, seine eigenen Grundsätze in dieser Frage zu verwirklichen, wird daher nicht beeinträchtigt. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach § 180 a Abs. 2 des Entwurfes die Annahme eines Kindes dann unzulässig ist, wenn ein überwiegendes Anliegen eines leiblichen Kindes entgegensteht oder die Annahme in der Absicht geschieht, ein eigenes leibliches Kind zu schädigen.

Abs. 2:

Hier wird zunächst die gleichzeitige Adoption durch mehrere Personen, sofern sie nicht miteinander verheiratet sind, eindeutig ausgeschlossen. Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person nacheinander (erneute Adoption) ist — wieder sofern die Annehmenden nicht miteinander verheiratet sind — unzulässig, solange die frühere Wahlkindschaft besteht, also die Bewilligung nicht widerrufen oder die Wahlkindschaft nicht aufgehoben ist.

Diese Bestimmung unterstreicht im Zusammenhang mit den strengen Voraussetzungen für den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindschaft die grundsätzliche Unabänderlichkeit einer einmal begründeten Wahlkindschaft.

Der Abs. 2 stellt ferner den Grundsatz auf, daß verheiratete Personen in der Regel nur gemeinsam mit ihrem Ehegatten ein Kind annehmen sollen. Dafür ist die Erwägung maßgebend, daß eine ordentliche Erziehung in der Familie im allgemeinen nur dann gewährleistet ist, wenn sich beide Ehegatten dem Wahlkind durch das rechtliche Band der Annahme verbunden fühlen. Von dieser, sich aus dem Grundsatz der möglichen Nachbildung einer natürlichen Familie ergebenden Regel müssen aber in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Der Entwurf führt einige Fälle an, in denen nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz Ausnahmen begründet sind. Eine erschöpfende Aufzählung würde der Vielfalt des Lebens nicht gerecht. Ein Ermessensmißbrauch ist trotz der beispielhaften Aufzählung nicht zu befürchten, weil die anzuerkennenden Ausnahmen den aufgezählten Fällen ähnlich und durch besonders gewichtige Gründe gerechtfertigt sein müssen.

Abs. 3:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß jemand ein Kind im Bestreben annimmt, Unzukömmlichkeiten bei der Verwaltung des Vermögens dieses Kindes zu verschleiern. Jeder Fall einer durch behördliche Verfügung angeordneten Verwaltung fremden Vermögens fällt darunter, also etwa die Vormundschaft, Pflegschaft, die öffentliche Verwaltung. Vor der Bewilligung einer Kindesannahme muß dann nicht nur Rechnung gelegt, sondern auch das Vorhandensein des anvertrauten Vermögens nach dem Ergebnis der Rechnungslegung nachgewiesen worden sein. Es ist Sache des Bewilligungsgerichtes, sich mit einer Auskunft der für die Einsetzung des Verwalters zuständigen Behörde zu begnügen

oder selbst entsprechende Ermittlungen zu veranlassen.

§ 179 a Abs. 1:

Das Beispiel der Mehrzahl der ausländischen Rechtsordnungen und gewichtige Gründe sprechen dafür, das bisherige System des Zustandekommens der Kindesannahme durch Vertrag zu verlassen und das Antragsystem einzuführen. Dieses hätte zunächst den Vorteil, daß den Beteiligten durch die rechtsgestaltende Wirkung der behördlichen Verfügung die Bedeutung des Rechtsaktes stärker zum Bewußtsein käme als bei einem durch einen Vertrag begründeten Rechtsverhältnis. Der Staat hätte es leichter in der Hand, einen Mißbrauch der Adoption zu verhindern. Durch die Ersparung der Vertragsgebühren würden die Kosten vermindert. Schließlich ließe sich die Aufhebung befriedigender lösen. Die jederzeitige Anfechtung oder einverständliche Aufhebung des Annahmevertrags, die der Adoption den Grundgedanken einer Dauerlösung nimmt, könnte gänzlich beseitigt werden. Dennoch will das Bundesministerium für Justiz, vielfachem Wunsche folgend, an dem bisherigen Erfordernis der vertraglichen Errichtung der Kindesannahme festhalten. Der Annahmevertrag beruht auf einer bis ins römische Recht zurückgehenden Rechtsüberlieferung, die sich in Österreich eingelebt hat. Auch der äußere Anschein, der Staat wolle den Grundsatz der Vertragsfreiheit schmälern oder sich zu weit in die persönlichen Angelegenheiten des einzelnen einmengen, soll vermieden werden.

Hingegen ist es unbedingt notwendig, in Zukunft ganz allgemein die gerichtliche Bewilligung der Kindesannahme vorzusehen. Dadurch wird so gut als möglich sichergestellt, daß die Einrichtung der Annahme an Kindesstatt den vom Gesetzgeber gewollten und im § 180 a zum Ausdruck gebrachten Zwecken dient und ein Mißbrauch verhindert wird. Nach der heutigen Rechtslage können hingegen Kindesannahmen in den meisten Fällen sogar dann nicht verhindert werden, wenn das Gericht die mißbräuchliche Absicht der Vertragsteile kennt. Die gerichtliche Tätigkeit beschränkt sich im allgemeinen auf eine Bestätigung des Vertrages, bei der nur die Einhaltung der dürftigen gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen ist. Hingegen findet eine Prüfung der Zweckmäßigkeit nach herrschender Lehre nur bei den minderjährigen Wahlkindern statt, die der väterlichen Gewalt nicht unterworfen sind (siehe oben unter I 1). Daß die Einrichtung der Kindesannahme heute häufig mißbraucht wird, haben die Ermittlungen des Bundesministeriums für Justiz

überzeugend ergeben. Nach den Beobachtungen eines großen Wiener Bezirksgerichtes soll nur ein Drittel der bestätigten Adoptionen in Wahrheit der Begründung eines Eltern- und Kindschaftsverhältnisses dienen. Ein weiteres Drittel soll die Vermittlung der Rechte nach dem § 19 Abs. 2 Z. 10 und 11 des Mietengesetzes und das letzte Drittel den entgeltlichen Namenswerb bezwecken. Dieser letzte Zweck scheint auch in anderen Gebieten Österreichs stark verfolgt zu werden. Weitere Beweggründe für die Kindesannahme sind die Umgehung von Steuervorschriften und die Schaffung einer Grundlage für die spätere Einbürgerung des Wahlkindes.

In Zukunft soll also die bisherige Zweiteilung in gerichtliche Bestätigung und Genehmigung entfallen. Anlässlich des Bewilligungsverfahrens hat das Gericht alle gesetzlichen Voraussetzungen der Kindesannahme zu prüfen, unter die auch die Zweckmäßigkeitserwägungen des § 180 a fallen.

Die Kindesannahme wird im Fall ihrer rechtskräftigen Bewilligung mit dem Zeitpunkt der vertraglichen Willenseinigung wirksam werden. Dadurch soll einer Schädigung der Parteien durch eine Verzögerung der gerichtlichen Tätigkeit vorgebeugt werden. Das Versterben des Annehmenden vor der Bewilligung hindert diese nicht. In diesem Falle soll also der Vertragswille der Parteien anerkannt werden, hingegen nicht, wenn das Wahlkind vor der Bewilligung stirbt. Der Grund für diese Verschiedenheit liegt darin, daß im ersten Falle — besonders bei den Erwachsenenadoptionen — die von den Parteien angestrebten Zwecke, etwa die Weiterführung des Unternehmens des Annehmenden durch das Wahlkind, auch nach dem Tode des Annehmenden erreicht werden können. Hingegen würde die Begründung einer Wahlkindschaft ohne Wahlkind jeden Sinn verlieren.

Die bisherige Formvorschrift der Schriftlichkeit für den Annahmevertrag bleibt bestehen. Er kann auch weiterhin vor dem Gericht oder außerhalb des Gerichtes geschlossen werden. Selbstverständlich sind auch auf den Annahmevertrag die im § 886 aufgestellten Regeln über die schriftliche Vertragserrichtung anzuwenden. Den Antrag auf gerichtliche Bewilligung kann jeder Vertragsteil stellen. Hinsichtlich dieser und ähnlicher Bestimmungen, in denen ebenfalls dem Wahlkind ein Antragsrecht eingeräumt ist (§ 179 a Abs. 2, § 181 Abs. 3, § 184, § 184 a Abs. 1 Z. 1 und 3) ist die Vorschrift des § 257 Abs. 2 AußStrG. zu beachten. Nach dieser ist das Wahlkind ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres befugt, selbst vor Gericht im Annahmeverfahren

Anträge zu stellen. Vorher muß es durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln.

Abs. 2:

Nach § 179 Abs. 1 dürfen nur eigenberechtigte Personen jemanden an Kindesstatt annehmen. Hingegen liegt es im Wesen der Adoption, daß das Wahlkind oft nicht eigenberechtigt ist. Dann schließt es den Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter, dessen Einwilligung durch das Gericht unter ähnlichen Voraussetzungen ersetzt werden darf wie die verweigerter Zustimmung eines Zustimmungsberechtigten (§ 181 Abs. 3). Die Ersetzungsbefugnis ist im geltenden Recht (§ 181 dritter Satz) bereits vorgesehen. Das Ermessen des Gerichtes ist aber nur durch das Merkmal der Versagung der Einwilligung „ohne hinreichenden Grund“ gebunden. Der Entwurf schränkt dieses Ermessen dadurch ein, daß nur bei Vorliegen sittlich nicht gerechtfertigter Gründe eine Ersetzung zulässig ist. Die bisher im § 180 ABGB. vorgesehene Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ist im Hinblick auf die allgemeine gerichtliche Bewilligungspflicht nicht erforderlich.

§ 180:

Das bisherige gesetzliche Mindestalter des Annehmenden von vierzig Jahren ist unbefriedigend. Die Herabsetzung dieser Altersgrenze von fünfzig auf vierzig Jahre durch die Teilnovelle vom Jahre 1914 war eine halbe Maßnahme. Die Altersgrenze von vierzig Jahren ist zu niedrig, um auszuschließen, daß Wahl Eltern noch leibliche Kinder bekommen können. Andererseits verhindert sie aber die Annahme von Kindern durch jüngere Personen. Gerade bei der besonders wünschenswerten Annahme von Kindern im Alter unter sechs Jahren ist der Altersunterschied zwischen den Wahl Eltern und den Wahlkindern daher so groß, daß man in der Fachsprache von einer „Großelternerziehung“ spricht. Ohne Menschen in vorgerückten Jahren schlechtweg die Eignung abzusprechen zu wollen, Kinder richtig zu erziehen, muß auf die Erkenntnisse der Pädagogik, Kinderpsychologie und Fürsorge hingewiesen werden, nach denen im allgemeinen jüngere Menschen ihre Kinder mit einem geringeren Aufwand an Mühe und Kräften und zweckmäßiger erziehen als ältere. Viele ausländische Rechtsordnungen gehen daher mit der Altersgrenze für den Annehmenden bis zum Zeitpunkt der Erreichung der Großjährigkeit hinunter, also bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Person in der Regel verheiratet sein und eheliche Kinder bekommen kann.

Das Bundesministerium für Justiz hat zunächst geprüft, ob nicht das derzeitige Mindestalter von vierzig Jahren beibehalten und

eine gesetzliche Nachsichtsmöglichkeit geschaffen werden sollte. Dagegen spricht aber die mit der Notwendigkeit des Aufzählens verschiedener Einzelfälle verbundene Problematik. Bei einer erschöpfenden Aufzählung besteht die Gefahr des Übersehens rücksichtswürdiger Fälle, bei einer beispielhaften wiederum die, daß die tatsächliche Anwendung der Ausnahmebestimmung keine Grenzen hält. Nach den aus der Bundesrepublik Deutschland, die eine Befreiung vom Alterserfordernis kennt, eingegangenen Mitteilungen verhält es sich in dieser Beziehung dort auch tatsächlich so. Die zur Erwägung gestellte alleinige Nachsichtsmöglichkeit bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Fortpflanzung ist abzulehnen. Ein solcher Nachweis ist oft nur mit großen Schwierigkeiten zu erbringen und für die Beteiligten peinlich. Demgemäß ist das Bundesministerium für Justiz zur Überzeugung gelangt, daß das Mindestalter allgemein herabgesetzt werden müsse. Es schien jedoch nicht ratsam, allzu jungen Menschen die Erziehung blutsfremder Kinder anzuvertrauen und nach dem Beispiel anderer Rechtsordnungen bis auf 21 Jahre herunterzugehen. Die Erfahrung lehrt, daß der Mensch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erst um das dreißigste Lebensjahr zu einer gewissen Festigung seiner Ansichten, seiner Wesensart und seiner beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gelangt. Damit hat er jene sittliche Reife erworben, die ihn erkennen läßt, was für ihn die Annahme eines Kindes bedeutet. Er wird die Tragweite des schweren und verantwortungsvollen Entschlusses, sich ein fremdes Kind wie ein eigenes zu verbinden, zu begreifen imstande sein.

Es empfiehlt sich, das Mindestalter einer adoptierenden Frau etwas niedriger als beim Manne festzusetzen. Bei Frauen tritt der Zeitpunkt der vollständigen Reife — entsprechend der schnelleren Entwicklung — etwas früher als beim Manne ein. Durch diese Staffelung wird ein sonst wohl öfters auftretendes Hindernis für die Adoption durch ein Ehepaar wegfallen. Oft wird nämlich der Mann, da er gewöhnlich älter ist als die Ehefrau, bereits das Mindestalter erreicht haben, die Frau aber nicht. Die Tatsache, daß ein Kind nur von einem Teil adoptiert werden könnte, würde in diesen Fällen eine vollständige Einordnung des Kindes in die Familie verhindern oder verzögern.

Von dem Erfordernis eines entsprechenden Altersunterschiedes zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind kann nicht abgegangen werden. Wenn man den Zweck einer Adoption vor allem im Schutz des Kindes sieht und zur Verwirklichung dieses Zieles eine möglichstste

Nachbildung der Familie anstrebt, muß man auch dafür sorgen, daß der Annehmende auf Grund eines altersmäßigen Übergewichtes die nötige Autorität besitzt, um die Erziehung wirksam zu leiten. Auch bei der Adoption einer großjährigen Person soll der Altersunterschied gefordert werden, weil nur dann von der Herstellung eines dem natürlichen Bande zwischen Eltern und Kindern entsprechenden Verhältnisses gesprochen werden kann. Um aber gewisse, nach der jetzigen Rechtslage auftretende Härtefälle auszuschalten, ist es vertretbar, den Mindestaltersunterschied von achtzehn auf sechzehn Jahre herabzusetzen, wenn das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden oder mit diesem verwandt ist. In diesen Fällen ist die Annahme im allgemeinen besonders wünschenswert, so daß eine Erleichterung der gesetzlichen Voraussetzungen angezeigt ist. Aber auch sonst trägt der Entwurf einer Unbilligkeit Rechnung, die sich aus der Starre der achtzehnjährigen Frist bei geringfügigen Unterschreitungen ergeben könnte. Fehlen nur wenige Tage oder Wochen auf die achtzehn Jahre und ist das Eltern-Kind-Verhältnis bereits hergestellt, dann soll dieser Mangel der Zeit unbeachtlich bleiben. Der Ausdruck „geringfügige Unterschreitung“ kann nicht zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Unterschreitung muß nach den Denkgesetzen wesentlich weniger als zwei Jahre betragen, weil es sonst nicht notwendig gewesen wäre, für die Fälle des dritten Satzes den Mindestaltersunterschied von sechzehn Jahren festzusetzen. In diesem Falle gibt es selbstverständlich nicht die Möglichkeit einer weiteren, wenn auch nur geringfügigen Unterschreitung.

Nach dem geltenden Rechte sind hinsichtlich des Alters des Wahlkindes keine Beschränkungen vorgesehen. Im Gegensatz dazu kennen viele ausländische Rechtsordnungen nur die Annahme minderjähriger Personen. Das Bundesministerium für Justiz hat im Hinblick auf den häufigen Mißbrauch der Erwachsenenadoption deren Einschränkung durch gesetzliche Bestimmung erwogen. Wie in den allgemeinen Bemerkungen (unter II 2 a) erwähnt wurde, soll das künftige Adoptionsrecht aber nicht nur auf dem Boden des Schutzprinzips, sondern auch dem des Interessenprinzips stehen. Die Zulässigkeit der Annahme eines großjährigen Wahlkindes ist im Rechtsbewußtsein der österreichischen Bevölkerung tief verwurzelt. Die Erwachsenenadoption hat oft ihre guten Gründe, etwa um den in Aussicht genommenen Übernehmer eines Unternehmens der Industrie, des Gewerbes oder der Landwirtschaft näher an den Übergebenden zu binden, die Annahme einer Person, die

jahrelang in der Familie des Annehmenden wie ein Kind gelebt hat, oder die Annahme durch eine alleinstehende, alte und pflegebedürftige Frau. Der Entwurf will die Adoption aus solchen Gründen nicht unnötig erschweren und bringt daher hinsichtlich des Alters des Wahlkinds keine Änderungen gegenüber dem geltenden Rechte. Der Verhinderung von Mißbräuchen wird eine strenge Prüfung der Voraussetzungen der Bewilligung dienen.

§ 180 a Abs. 1:

Hier sind die Bewilligungsvoraussetzungen jeder Annahme an Kindesstatt festgehalten.

Allgemeine Voraussetzung jeder Adoption ist es, daß zwischen den Vertragsteilen ein dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Dadurch wird gewährleistet, daß die dem Familienrecht zugehörige Einrichtung diesem Rechtskreis nicht entfremdet wird.

Des weiteren sind in diesen Bestimmungen das Schutzprinzip für die Adoption Minderjähriger oder anderer nicht eigenberechtigter Personen, die nach § 21 unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehen, und das Interessenprinzip für die Annahme eigenberechtigter Personen (Erwachsenenadoption) verankert. Die Adoption nicht eigenberechtigter Personen steht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Wohles des anzunehmenden Wahlkinds. Hingegen muß bei der Adoption eigenberechtigter Personen ein sittlich gerechtfertigtes Anliegen eines der beiden Vertragsteile vorliegen. Durch dieses Erfordernis wird auch dann die Bewilligung einer den Interessen des Wahlkinds in grober Weise widersprechenden Annahme ausgeschlossen, weil man in einem solchen Falle nicht von einem „sittlich gerechtfertigten Anliegen“ sprechen kann. Beispiele, in denen das Vorliegen eines sittlich gerechtfertigten Anliegens angenommen werden kann, sind in den Erläuterungen zu § 180 angeführt worden.

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 ist die Annahme durch das Gericht zu bewilligen, wenn die hier aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Dies bedeutet, daß dem Gericht ein über die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen hinausgehender Ermessensspielraum nicht eingeräumt ist. Die Vertragsfreiheit ist also nur durch die im Gesetz aufgestellten Bedingungen eingeengt.

Abs. 2:

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Begründung einer Wahlkindschaft

nicht vor, dann muß das Gericht die Bewilligung versagen. Auch in dieser Beziehung besteht daher kein Ermessensspielraum.

Im Abs. 2 ist außerdem eine Vorsorge dafür getroffen, daß leibliche Kinder des Annehmenden durch die Annahme des Wahlkinds nicht in unbilliger Weise geschädigt werden. Eine solche Vorsorge ist im Hinblick auf den Entfall des bisherigen Erfordernisses der Kinderlosigkeit des Annehmenden notwendig. Bei der Prüfung, ob der Annahme ein überwiegendes Anliegen eines leiblichen Kindes des Annehmenden entgegensteht, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Gegenüberzustellen sind die zu erwartende Förderung des Wohles des minderjährigen Wahlkinds oder des Anliegens des Annehmenden oder des Wahlkinds (Adoption Eigenberechtigter) auf der einen Seite und die Interessen der leiblichen Kinder des Annehmenden auf der anderen Seite. Immer ist zu prüfen, ob der Unterhalt oder die Erziehung eines leiblichen Kindes des Annehmenden unter Beachtung der in den §§ 139 ff. und §§ 166 ff. aufgestellten Regeln durch die Adoption gefährdet wäre. Es wäre widersinnig, wollte der Gesetzgeber durch die Rechteinrichtung der Annahme an Kindesstatt die Möglichkeit der Gefährdung der Entwicklung leiblicher Kinder des Annehmenden geben. Im übrigen dürfen aber wirtschaftliche Erwägungen bei der Interessenabwägung nicht berücksichtigt werden, außer der Annehmende handelt in der ausschließlichen oder überwiegenden Absicht, ein leibliches Kind zu schädigen. Einer mit dieser Absicht angestrebten Kindesannahme ist also jedenfalls die Bewilligung zu versagen.

§§ 181, 181 a:

Der Entwurf hat zwar einerseits eine verstärkte Sicherung des gesetzlich gebilligten Zweckes der Kindesannahme im Auge, ist aber andererseits auch bestrebt, die Willensfreiheit des einzelnen, Familienrechte zu begründen, aufzuheben oder einzuschränken, möglichst wirksam zu schützen. Dies kommt nicht nur in der Beibehaltung des Erfordernisses der vertraglichen Errichtung der Adoption und darin, daß das Gericht die Annahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bewilligen muß, sondern auch durch die §§ 181 und 181 a zum Ausdruck. Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, daß keine Kindesannahme gegen den Willen oder die wohlbegründete Meinung der Personen oder Stellen zustandekommt, die durch diesen Rechtsakt in ihren Rechten oder Pflichten unmittelbar betroffen werden, den Vertragsteilen besonders nahestehen oder das Wahl-

Kind zu vertreten oder für sein Wohl zu sorgen haben. Daneben verfolgen diese Bestimmungen auch den Zweck, dem bewilligenden Gericht die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auf Grund deren es die Voraussetzungen für seine Entscheidung beurteilen kann.

Die gewissenhafte Einhaltung dieser wichtigen Bestimmungen ist gesichert, weil die Zustimmung- und Anhörungsberechtigten nach § 257 AußStrG. Beteiligte am Verfahren sind und die aus dieser Stellung entspringenden Rechte haben. Der Bewilligungsbeschluß kann ohne Zustellung an diese Personen nicht rechtskräftig werden. Würde eine von ihnen übergangen, etwa weil ihr Aufenthalt irrigerweise als unbekannt (§ 181 Abs. 2) oder die Voraussetzungen zur Ersetzung ihrer Zustimmung (§ 181 Abs. 3) fälschlich angenommen wurden oder weil das Gericht berechtigten Einwendungen der Anhörungsberechtigten nicht Rechnung trug, so können sie ihren Standpunkt im Rechtsmittelweg durchsetzen.

§ 181 Abs. 1:

Aus den in den §§ 180 und 181 des geltenden Rechtes verschieden benannten Erfordernissen der Zustimmung und der Einwilligung bestimmter Personen macht der Entwurf die einheitliche Einrichtung der Zustimmung. Der Kreis der Personen wurde dadurch ergänzt, daß nunmehr die Mutter nicht nur im Falle der Unehelichkeit des Wahlkindes oder des Fehlens des ehelichen Vaters zustimmen muß, sondern bei jeder Annahme ihres leiblichen minderjährigen Kindes durch eine andere Person. Diese Ergänzung trägt nicht nur den tatsächlichen menschlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung, weil im allgemeinen einem minderjährigen Kinde doch niemand näherstehen wird als die leibliche Mutter, sondern wird auch ihrer rechtlichen Stellung als Erziehungsberechtigte gerecht.

Hier und an anderen Stellen des Entwurfes (§ 181 Abs. 1 Z. 1 und 2, § 181 a Abs. 1 Z. 2, 3 und 6, § 182, § 182 a, § 182 b Abs. 1, § 183 Abs. 1 und 3, § 185 Abs. 3) wird der Ausdruck „Minderjährigkeit“ oder dessen Gegensatz, der Ausdruck „Großjährigkeit“ verwendet. § 21 gibt für den Ausdruck „Minderjährigkeit“ eine gesetzliche Begriffsbestimmung. Danach sind Minderjährige Personen, „die das einundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben“. Minderjährigkeit bedeutet demnach ein Lebensalter von weniger als einundzwanzig Jahren. Der Ausdruck „Minderjährigkeit“ wird im ABGB. und in anderen Rechtsvorschriften aber nicht immer in diesem, es auf eine starre Altersgrenze abstellenden Sinne verstanden.

Oft hat man darunter etwas anderes, nämlich den Zustand der noch nicht erlangten Eigenberechtigung zu verstehen, so etwa in den §§ 152, 175, 189, 245, 246, 248 Abs. 1 und 260, im § 3 Abs. 1 und 2 des EheG. und im § 3 Abs. 2 des SchauspielG. Diese „rechtlichen“ Minderjährigkeit hört bereits vor dem einundzwanzigsten Lebensjahr auf, wenn ein unter väterlicher Gewalt stehendes Kind vorzeitig aus dieser Gewalt entlassen (§ 174) oder einem Mündel die Nachsicht des Alters bewilligt und es für volljährig erklärt wird (§ 252). Sie kann aber auch über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus andauern, wenn die väterliche Gewalt (§§ 172, 173) oder die Vormundschaft (§ 251) durch Gerichtsbeschluß verlängert wird. Hat eine Person aber einmal die Eigenberechtigung erlangt, so kann der Zustand der „rechtlichen“ Minderjährigkeit durch einen späteren Verlust der Eigenberechtigung infolge Entmündigung oder Geisteskrankheit oder durch vorübergehende Sinnesverwirrung nicht wieder eintreten; das gleiche muß wohl sinngemäß gelten, wenn der Zustand der rechtlichen Minderjährigkeit unmittelbar übergeht in Entmündigung oder Geisteskrankheit. Der Entwurf verwendet den Ausdruck „Minderjährigkeit“ oder seinen Gegensatz, „Großjährigkeit“, in diesem zweiten Sinne. An allen Stellen, in denen diese Begriffe verwendet werden, kommt es darauf an, ob die durch die noch nicht erlangte Eigenberechtigung begründete Abhängigkeit der betreffenden Person gegenüber dem Vater oder dem Vormund noch besteht. Ist die Eigenberechtigung einmal eingetreten, dann besteht diese Abhängigkeit nicht mehr, was auch rein äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß etwa im Falle der Entmündigung nicht mehr der eheliche Vater oder Vormund, sondern ein Kurator oder Beistand als gesetzlicher Vertreter für die nicht eigenberechtigte Person einschreitet. Wo auch die anderen Fälle der Nichteigenberechtigung, nämlich die Entmündigung, Geisteskrankheit oder vorübergehende Sinnesverwirrung, die während ihrer Dauer gemäß § 865 zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes unfähig macht (vgl. Wolff im Kommentar Klang² I S. 153), eine Rolle spielen sollen, verwendet der Entwurf den Ausdruck „Eigenberechtigung“ oder „Nichteigenberechtigung“ (siehe § 179 Abs. 1 und 2, § 179 a Abs. 2, § 180 a Abs. 1, § 181 a Abs. 1 Z. 1, § 184 Abs. 1 Z. 2 und 3, § 184 a Abs. 1 Z. 2 und 4).

Abs. 2:

Die nochmalige Einholung der Zustimmung ist nicht erforderlich und hat daher zu entfallen, wenn die betreffende Person den An-

nahmevertrag als gesetzlicher Vertreter des Wahlkinds unterschrieben hat.

Für zwei weitere Fälle gilt das gleiche. Es handelt sich um Fälle, in denen die Zustimmung ohne rechtliches Gewicht wäre oder tatsächlich nicht eingeholt werden kann. Der erste Fall bezieht sich auf diejenigen, die zu einer verständigen, also zu einer vernünftigen Äußerung überhaupt unfähig sind. Auch Geisteskranke oder Vollentmündigte können oft noch zu einer verständigen Äußerung fähig sein. Ob allerdings eine Verweigerung der Zustimmung durch solche Personen beachtlich ist, muß im Sinne der Bestimmungen über die Ersetzungsbefugnis beurteilt werden. Der zweite Fall betrifft diejenigen, deren Aufenthalt seit mindestens einem Jahr allgemein unbekannt ist.

Die Fälle, in denen die Zustimmung entfällt, halten sich also in sehr engen Grenzen.

Abs. 3:

Die im § 181 des geltenden Rechtes, allerdings nur für die Eltern und den Vormund geltende Ersetzungsbefugnis wird beibehalten. Die Voraussetzungen hiefür werden jedoch genauer festgelegt (siehe hierzu die Ausführungen zu § 179 a Abs. 2).

§ 181 a:

Das Recht gewisser Personen und der Bezirksverwaltungsbehörde, im Annahmeverfahren gehört zu werden, ist in dieser Art neu. Das Anhörungsrecht bedeutet, daß den Betroffenen die Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wird, ohne daß das Gericht an diese Meinung gebunden wäre. Selbstverständlich muß sich aber das Gericht mit dieser Meinung auseinandersetzen, wenn die Abweisung des Antrages auf Bewilligung der Annahme gefordert wird. Es liegt im Wesen der Sache, daß es hier keine Ersetzungsbefugnis gibt. Auch die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit der Anhörung sind nicht so eng wie bei den Zustimmungsberechtigten gezogen.

Abs. 1 Z. 1:

Unter die Anhörungsberechtigten fällt zunächst das Wahlkind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr. Ein etwa sechsjähriges Kind kann sich zwar noch keine richtige Vorstellung vom Wesen der Kindesannahme oder davon machen, wie sich die Annahme durch eine bestimmte Person bei ihm auswirken wird. Die Aussage des Kindes ist aber trotzdem geeignet, dem Richter seine Entscheidung zu erleichtern. Er wird einen gewissen Einblick in die inneren Beziehungen des Wahlkinds zu seiner Umgebung gewinnen;

vielleicht wird so in ihm manchmal die Überzeugung reifen, daß der Antrag auf Bewilligung einer an sich vorteilhaften Kindesannahme abzuweisen ist, um einen Schock im Gemüt des Kindes infolge des Wechsels der Umgebung zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat nach der Anordnung des Entwurfes die Anhörung des Wahlkinds zu unterbleiben, wenn es bereits seit seinem fünften Lebensjahr beim Annehmenden gelebt hat. Es handelt sich um Fälle, in denen ein Kind im zarten Alter in eine andere Familie gekommen ist und dort im allgemeinen in dem Bewußtsein aufwächst, es gehöre ganz in diese Familie. Würde einem solchen Kinde zu einem ungeeigneten Zeitpunkt die volle Wahrheit eröffnet, so wäre eine solche Mitteilung geeignet, einen Schock herbeizuführen. Ganz allgemein ist in diesem Zusammenhang zu betonen, daß die Einvernahme eines unmündigen Kindes großes Einfühlungsvermögen in die kindliche Seele und viel Geschick erfordert. In vielen Fällen darf sie nur ganz kurz und, ohne den Kern der Sache ganz deutlich auszusprechen, geschehen. In manchen Fällen wird sie im Hinblick auf den Abs. 2 überhaupt unterbleiben können, wenn nämlich das Kind auf Grund seiner geringen Reife nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten mit dem Gegenstand der Anhörung vertraut gemacht werden könnte.

Z. 2 und 3:

Ist das Wahlkind bereits großjährig, so sollen seine leiblichen Eltern nicht mehr zustimmungs-, sondern nur anhörungsberechtigt sein. Dies zunächst deshalb, weil eine großjährige Person über ihre eigenen Angelegenheiten selbst verfügen können soll. Außerdem sind die rechtlichen Beziehungen eines Großjährigen zu seinen leiblichen Eltern nicht mehr so eng. Die Pflicht zur Erziehung, die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung des Vermögens, meistens auch die Unterhalts-, Ausstattungs- und Versorgungspflicht sind weggefallen. Die leiblichen Eltern haben aber auch an dem Schicksal ihres großjährigen Kindes ein tatsächliches und vor allem rechtliches Interesse (Unterhaltsanspruch und Erbrecht), so daß man sich im Annahmeverfahren über ihren Willen nicht ohne schwerwiegende Gründe hinwegsetzen kann.

Z. 4:

Der uneheliche Vater soll gehört werden, damit er auf das Schicksal seines unehelichen Kindes einen, wenn auch nur beschränkten Einfluß nehmen kann. Es muß darauf Rücksicht genommen werden, daß er vielleicht

20

selbst die Absicht hat, sein Kind zu adoptieren oder zu legitimieren. Er ist nur dann zu hören, wenn seine Vaterschaft feststeht.

Z. 5:

Hier sind die Personen angeführt, die dem Wahlkind besonders nahestehen oder seine Aufsicht oder Erziehung zu leiten haben.

Z. 6:

Die Bezirksverwaltungsbehörde (das Jugendamt) wird bei jeder Annahme eines Minderjährigen eingeschaltet, weil sie durch den ihr nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz übertragenen Wirkungskreis am besten geeignet ist, die erforderlichen Ermittlungen zu führen, und im allgemeinen auch am ehesten in Kenntnis besonderer Umstände gelangt, die hinsichtlich der Person des Wahlkindes im Zusammenhang mit der Kindesannahme von Bedeutung sind. Im übrigen hat die Bezirksverwaltungsbehörde bereits nach dem geltenden Rechte gemäß § 24 JWG. im Annahmeverfahren ein beschränktes Anhörungsrecht.

Abs. 2:

Auch die Anhörung hat zu entfallen, wenn die betreffende Person den Annahmevertrag als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes unterschrieben hat. Außerdem auch dann, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

§§ 182, 182 a und 182 b:

Hinsichtlich der Wirkungen strebt der Entwurf an, dem Grundsatz der „vollen“ oder „starken“ Adoption möglichst nahezukommen. Dieser — in den Adoptionsrechten anderer Staaten nicht nur vordringende, sondern auch vorherrschende — Grundsatz besagt, daß das Wahlkind rechtlich aus seiner bisherigen Familie ausscheidet und als vollwertiges Mitglied in eine neue Familie eintritt. Er bewirkt, daß das angenommene Kind die Rechte eines ehelichen Kindes erhält und Störungen seiner Erziehung durch Einflußversuche der früheren Familie, die auf verbleibende Rechte gestützt werden, nicht möglich sind. Nur dadurch kann eine gedeihliche Entwicklung des Wahlkindes erreicht werden. Die rechtliche Gleichstellung des Wahlkindes mit den ehelichen Kindern der Wahl Eltern hat im Verhältnis aller dieser Kinder untereinander vor allem auf dem Gebiet des Erbrechtes oder hinsichtlich des im § 259 vorgesehenen Anspruches des Bruders auf die Übertragung der Vormundschaft über seine Schwester Bedeutung und entzieht auch

den Boden für Gegensätze und Auseinandersetzungen zwischen diesen beiden Gruppen, die sich aus ihrer rechtlichen Ungleichheit ergeben könnten. Die starke Adoption ist also ein Grundsatz, der sich folgerichtig aus dem Bestreben ergibt, durch das rechtliche Annahmeverhältnis die natürliche Familie möglichst nachzubilden.

Es wäre aber nicht vertretbar, durch die Kindesannahme nicht nur zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind andererseits, sondern auch zwischen den übrigen Verwandten des Annehmenden und dem Wahlkind Rechtsbeziehungen entstehen zu lassen. Dadurch würden die Verwandten des Annehmenden durch seinen Willensentschluß in unbilliger Weise gebunden. Die Wirkungen der Kindesannahme sollen sich daher grundsätzlich nicht auf diese Personen erstrecken.

Die vorbehaltlose Durchführung des Grundsatzes der starken Adoption würde bedeuten, daß die Rechtsbeziehungen des Wahlkindes zu seiner natürlichen Familie ganz zu erlöschen hätten. Der Entwurf geht aber in dieser Beziehung nicht so weit. Die Neuregelung soll nicht mit dem althergekommenen Rechtsgefühl der Bevölkerung brechen. Außerdem würde ein derart scharfer Bruch in den Rechtsbeziehungen den tatsächlichen Verhältnissen oft nicht entsprechen. Die blutmäßigen Bindungen des Wahlkindes zu seinen leiblichen Eltern und den übrigen Verwandten, mit denen es durch die Abstammung verbunden ist, können durch einen Rechtsakt nicht beseitigt werden. Die Adoption kann und darf das Wahlkind nicht seiner Abstammung aus einer bestimmten Familie berauben. Daher werden die bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden Beziehungen des Wahlkindes zu seiner natürlichen Familie gemäß § 182 Abs. 2 nicht berührt. Außerdem ist zu beachten, daß durch die Annahme keine Rechtsbeziehungen zwischen den Verwandten des Annehmenden (mit Ausnahme seiner Nachkommen) und dem Wahlkind begründet werden. Es wäre daher unbillig, dem Wahlkind die Beziehungen zu seiner natürlichen Verwandtschaft ganz zu nehmen.

Die gefundene Lösung beschreitet einen Mittelweg, indem sie zwischen den familienrechtlichen Beziehungen vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Art unterscheidet und die erbrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu seiner natürlichen Familie bestehen läßt. Allerdings gehen bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie die Wahl Eltern und deren Nachkommen den leiblichen Eltern und deren Nachkommen vor.

§ 182 Abs. 1:

Hier ist der Grundsatz der starken Adoption im Verhältnis des Wahlkindes und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme (§ 179 a Abs. 1) minderjährigen Nachkommen zum Annehmenden und dessen Nachkommen vorgesehen. Das Wahlkind erlangt durch die Adoption die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes mit ihren Auswirkungen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechtes. Bemerkt sei, daß durch die Adoption kein Ehehindernis zwischen den Wahlgeschwistern begründet wird. §§ 6 und 25 EheG. stellen auf die Blutsverwandtschaft ab.

Abs. 2:

Diese Stelle des Entwurfes regelt das Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes nicht vermögensrechtlicher Art gegenüber der natürlichen Familie. Durch die Verweisung auf § 182 a, der die familienrechtlichen Beziehungen vermögensrechtlicher Art erschöpfend aufzählt (Unterhalt, Versorgung, Heiratsgut, Ausstattung), ist sichergestellt, daß es nicht in dieser Hinsicht zu Unklarheiten kommen kann. Das völlige Erlöschen der nicht vermögensrechtlichen Beziehungen, insbesondere der väterlichen Gewalt, des Erziehungsrechtes, der Gehorsams- und Folgepflicht, beugt einer rechtlich wirksamen Einmischung von Mitgliedern der natürlichen Verwandtschaft vor. Die Wahl Eltern und das Wahlkind erhalten durch diese gesetzliche Maßnahme das Gefühl der Sicherheit, das die Voraussetzung für ein gutes Gedeihen ihres Verhältnisses zueinander darstellt. Wollen die leiblichen Eltern dieses Erlöschen ihrer nicht vermögensrechtlichen Beziehungen zum Wahlkind nicht in Kauf nehmen, so dürfen sie der Annahme eben nicht zustimmen. Es besteht die Möglichkeit, statt dessen etwa ein Pflegeverhältnis zu begründen. Im übrigen sollen die nicht vermögensrechtlichen Beziehungen nur gegenüber dem leiblichen Elternteil erlöschen, der durch einen seinem Geschlecht entsprechenden Wahl Elternteil ersetzt wird. Es wäre ein Fehler, dem Wahlkind etwa seinen leiblichen Vater zu nehmen, falls es nur durch eine Wahlmutter angenommen wird. Diese Regelung erhält dem Wahlkind auch seine leibliche Mutter, wenn es durch deren Ehemann angenommen wird. Das Gesetz sieht aber die Möglichkeit eines Erlöschens auch gegenüber dem Elternteil vor, dem gegenüber die Beziehungen nach diesen Grundsätzen an sich bestehen blieben, wenn dieser Elternteil in das Erlöschen dieser Beziehungen eingewilligt hat. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, das Erlöschen der nicht vermögensrechtlichen Beziehungen zu beiden

Elternteilen gleichsam zur Bedingung zu machen, wenn ein Wahlvater oder eine Wahlmutter allein annimmt und allfällige Störungen durch die leiblichen Eltern ausgeschaltet haben will. Ein Zwang besteht natürlich für den in Frage kommenden Elternteil nicht, eine solche Einwilligung zu erteilen. Ist eine solche Einwilligung erteilt worden, so hat das Gericht das Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen durch einen eigenen diesbezüglichen Ausspruch gestaltend zu begründen. Angesichts der Wichtigkeit der Rechtsfolge ist es nicht ratsam, die Aufgabe des Gerichtes lediglich auf eine Feststellung zu beschränken.

§ 182 a:

Die im Familienrecht begründeten Rechte und Pflichten des Wahlkindes zu seinen leiblichen Verwandten zur Leistung des Unterhaltes, der Versorgung, des Heiratsgutes und der Ausstattung erlöschen nicht, sondern werden nur gegenüber seinen Beziehungen dieser Art zum Annehmenden auf den zweiten Rang verwiesen. Dadurch bleiben sowohl dem Wahlkind als auch seinen leiblichen Eltern das gegenseitige Recht auf Unterhalt im Falle der Not erhalten.

§ 182 b:

Die vom Entwurf hinsichtlich der Wirkungen der Adoption beschrittene Mittellösung bedingt es auch, daß die erbrechtlichen Beziehungen zwischen dem Wahlkind und seiner natürlichen Verwandtschaft im allgemeinen nicht berührt werden.

Das Wahlkind hat auch in Zukunft — wie nach dem heutigen Rechte — sowohl das Erbrecht gegenüber seinen Wahl Eltern als auch gegenüber seinen leiblichen Verwandten. Ist das Wahlkind nur von einem Wahl Elternteil angenommen, so ist das Erbrecht des im Verhältnis zu diesem Wahl Elternteil andersgeschlechtlichen leiblichen Elternteils und dessen Nachkommen dem Erbrecht des Wahl Elternteils und dessen Nachkommen gleichgeordnet. Es besteht also die gleiche Rechtslage, wie wenn zwei leibliche Elternteile vorhanden wären oder gewesen wären. Die erbrechtlichen Sonderbestimmungen bei der Annahme an Kindesstatt regeln nur die gesetzliche Erbfolge in der zweiten Linie. Hier werden die leiblichen Eltern und ihre Nachkommen — ähnlich wie hinsichtlich der familienrechtlichen Beziehungen vermögensrechtlicher Art — auf den zweiten Rang verwiesen. Hinsichtlich der ersten Linie sind keine Sondervorschriften erforderlich. In der dritten und vierten Linie kann eine Konkurrenz nicht eintreten, weil sich die Wirkungen der Kindesannahme auf die aufsteigende Linie der Wahl Eltern nicht

erstreckt. Es ist zweckmäßig, diese erbrechtlichen Sondervorschriften in die Bestimmungen über die Annahme an Kindesstatt hineinzu nehmen, weil es sich um Auswirkungen der Annahme an Kindesstatt handelt. Die bisherigen, sich auf die Wahlkindschaft beziehenden erbrechtlichen Sondervorschriften in den §§ 755 und 756 sind daher aufzuheben.

§ 183 Abs. 1:

Es ist notwendig, die namensrechtlichen Wirkungen einer Kindesannahme hier geschlossen zu regeln. Der § 183 stellt eine den §§ 92, 146 und 165 entsprechende Bestimmung dar, die den Namen der Ehefrau, des ehelichen und des unehelichen Kindes regeln. Der Grundsatz der starken Adoption fordert, daß das Wahlkind den Namen des Annehmenden zu erhalten hat. Aus diesem Grund ist auch die Möglichkeit, den früheren Familiennamen zu behalten, nicht mehr vorzusehen. Damit fallen Probleme weg, die im täglichen Rechtsleben Schwierigkeiten bereitet haben: die Reihung von Doppelnamen und wie vorzugehen ist, wenn sie gleich lauten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß Doppelnamen zu Namenungetümen führen können, wenn durch ein späteres Ereignis, etwa eine erneute Adoption in der nächsten Generation, noch ein Name oder etwa gar wieder ein Doppelname dazutritt. Außerdem lehrt die Erfahrung im täglichen Leben, daß Doppelnamen ohnehin im gesellschaftlichen Umgang fast nie gebraucht werden.

Oben wurde unter I 1. ausgeführt, daß in der Vergangenheit die Auffassungen darüber auseinandergingen, welchen Namen eine an Kindesstatt angenommene Ehefrau zu führen hat und wie sich der Erwerb des Adoptivnamens durch das Wahlkind auf dessen Nachkommen auswirkt. Der Entwurf bemüht sich, in dieser Hinsicht für die Zukunft Klarheit zu schaffen. In diesem Sinne wird klar gestellt, daß die Erwägungen, die für die Übertragung des Adoptivnamens auf das Wahlkind sprechen, bei der Adoption einer verheirateten Frau keine Berechtigung haben. Hier ist vielmehr der Grundsatz der Gemeinsamkeit des Ehenamens höher zu stellen. Die Beibehaltung des Ehenamens wird auch nach außen hin bekunden, daß die Einheit der Ehe durch das Adoptionsverhältnis nicht leiden soll. Der Entwurf spricht daher aus, daß durch die Adoption nur der durch den Ehenamen verdeckte Geschlechtsname der Ehefrau geändert wird.

Der Name wird durch die Adoption überhaupt nicht geändert, wenn ein minderjähriges Wahlkind nur durch eine Wahl-

mutter angenommen wird, aber seine familienrechtlichen Beziehungen zum ehelichen Vater im Sinne des § 182 Abs. 2 aufrecht bleiben. In diesem Falle wäre es nicht folgerichtig, dem ehelichen Vater wohl alle seine Rechte, insbesondere die väterliche Gewalt, zu belassen, sein eheliches Kind aber trotzdem in namensrechtlicher Hinsicht einen anderen Weg gehen zu lassen.

Abs. 2:

Der Abs. 2 sagt zunächst — wie der § 182 der bisherigen Fassung —, daß eine verheiratete Frau — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß keine gemeinsame Kindesannahme durch Ehegatten vorliegt — nur ihren Geschlechtsnamen auf das Wahlkind überträgt. Das Wahlkind kann natürlich keinen Anspruch auf den Ehenamen der Wahlmutter haben, wenn ihr Ehemann bei der Annahme nicht mitgewirkt hat. Von diesem Grundsatz soll es aber zwei Ausnahmen geben:

1. Der Ehegatte stimmt ausdrücklich der Übertragung seines Ehenamens zu. Dadurch wird nicht nur die auch in anderen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, wie im § 165 Abs. 2 ABGB. und im § 65 EheG., zum Ausdruck kommende Freiheit des Ehemannes erweitert, in gewissen Fällen über die Weitergabe seines Namens an andere Personen oder über die Ableitung dieses Namens verfügen zu können. Es wird auch auf Fälle Bedacht genommen, in denen der Mann infolge eines gesetzlichen Hindernisses, etwa mangels des erforderlichen Alters, noch nicht oder überhaupt nicht adoptieren kann, von ihm aber gewünscht wird, daß das Kind nach außen hin als zu seiner Familie gehörig erscheint.

2. Das Wahlkind trägt bereits einen vom Ehemann der Wahlmutter abgeleiteten Namen; es ist etwa dessen leibliches oder angenommenes Kind.

Abs. 3:

Im Abs. 3 wird ausgesprochen, daß der durch die Adoption erworbene Familienname (nicht Geschlechtsname) an die Nachkommen des Wahlkindes nur weitergegeben wird, wenn diese im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme noch minderjährig sind. Dadurch wird einerseits sichergestellt, daß durch die Annahme die Namenseinheit des Wahlkindes mit seinen Kindern, die ihren Namen von ihm ableiten (eheliche und angenommene Kinder des männlichen und uneheliche und angenommene Kinder des weiblichen Wahlkindes), nicht zerstört wird. Andererseits wird auch die rechtliche Selbständigkeit der bereits großjährigen Kinder anerkannt.

Ist das Wahlkind eine verheiratete Frau, die vor ihrer eigenen Adoption gemeinsam mit ihrem Ehemann ein minderjähriges Kind angenommen hatte, dann findet die Weiterübertragung des Adoptivnamens im eben besprochenen Sinn an das Adoptivkind des Wahlkindes selbstverständlich nicht statt, weil jenes Adoptivkind seinen eigenen Adoptivnamen ja vom Ehemann seiner Wahlmutter ableitet. Gleiches gilt, wenn das Adoptivkind des Wahlkindes zwar nicht auch vom Ehemann seiner Wahlmutter adoptiert wurde, dieser aber der Übertragung seines Ehenamens zugestimmt hat, oder es einen von ihm abgeleiteten Namen trägt. Dies alles wird durch den zweiten Satz des Abs. 3 ausgedrückt.

Im dritten Satze des Abs. 3 wird der Fall geregelt, daß das Wahlkind zum Zeitpunkt der Annahme eine minderjährige und verheiratete Tochter hat. An sich würde der erhaltene Adoptivname auch auf die minderjährige und verheiratete Tochter weitergegeben. Nach dem im Abs. 1 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz soll sich aber auch in diesem Falle nur der Geschlechtsname ändern und der vom Ehemann abgeleitete Familienname unverändert bleiben.

§§ 184 bis 185 a:

In den allgemeinen Bemerkungen wird unter I 1 ausgeführt, daß die Auflösung der Adoption im geltenden Recht äußerst dürftig, unklar und unbefriedigend geregelt ist. Insbesondere fehlt es an der Möglichkeit, die Adoption von Amts wegen auflösen zu können, wenn bei ihrer Begründung schwere Mängel vorlagen oder wenn sie in grober Weise gegen das Wohl des Wahlkindes verstößt. Nach dem Tod eines der Vertragsteile ist die Adoption überhaupt unauflösbar; dies sogar dann, wenn triftige Gründe für ihre Aufhebung sprächen. Die Zulässigkeit der einverständlichen Auflösung in jedem Fall und die Möglichkeit, den Adoptionsvertrag anfechten zu können, beeinträchtigen andererseits das Wesen der Dauerhaftigkeit der Adoption. Rechtlich ist es nicht unbedenklich, einen gerichtlichen Akt, nämlich die Bestätigung, durch einen Vertrag beseitigen zu können.

Hinsichtlich der Aufhebung der Adoption sind drei Hauptfragen zu lösen: die Ungültigkeit des Annahmevertrages, die Aufhebung der Wahlkindschaft aus einem später auftretenden Grund und ihre einverständliche Aufhebung.

Bezüglich der beiden ersten Fragen muß die neue Regelung nicht nur auf eine rechtspolitisch richtige Lösung, sondern auch darauf Bedacht nehmen, daß das jetzige System

hinsichtlich der Ungültigkeit von Rechtsgeschäften in der österreichischen Rechtsordnung nicht gestört wird. Dazu ist zu bemerken, daß im ABGB. jetzt die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Aufhebung familienrechtlicher Verträge überhaupt nicht geregelt ist. Diese Fragen müssen daher nach den für das Schuldrecht geltenden Grundsätzen gelöst werden. Aber auch hier hat das ABGB. — anders als es die deutsche Rechtsordnung in den §§ 134 bis 144 BGB. getan hat — kein geschlossenes System aufgestellt. Soweit die Lehre einheitliche Begriffe wie die des Nichtiggeschäftes, der absoluten und relativen Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit herausgearbeitet hat (vgl. Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² I/1 S. 285, 286 und Wolff, Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechtes⁴ S. 86 ff.), hat sie dieses System aus zahlreichen Einzelbestimmungen des ABGB. entwickeln müssen. Daher kommt auch Gschnitzer im Kommentar, Klang² IV S. 166 ff. zu dem Ergebnis, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch kenne überhaupt keine starre Einteilung in absolute, relative, ursprüngliche und nachfolgende Nichtigkeit, Anfechtbarkeit sowie Rückwirkung, Aufhebung mit der Pflicht zur Herstellung des vorigen Zustands und Aufhebung ohne Rückwirkung. Vielmehr sei in jedem Falle zu untersuchen, welche Wirkungen die Ungültigkeit habe, wobei nach Möglichkeit eine Umdeutung oder Heilung des ungültigen Rechtsgeschäftes zu versuchen sei und die Ungültigkeit nicht weiter als unbedingt notwendig reichen solle.

Die Neuregelung läuft also nicht Gefahr, ein festes System des ABGB. zu verletzen. Sie darf sich daher in dieser Beziehung an eine andere Einrichtung des Familienrechtes, nämlich die Ehe, anlehnen. Mit dieser Einrichtung hat die Wahlkindschaft viele Gemeinsamkeiten. Auch die Ehe wird durch vertragliche Willenseinigung und obrigkeitlichen Rechtsakt begründet. Die Auflösung einer zustandegekommenen Ehe ist aber im abendländischen Rechtskreis immer einem Gericht vorbehalten. Hingegen ist das einverständliche Auseinandergehen der Eheleute und die Trennung des Ehebandes oder das einseitige Verstoßen eines Ehepartners ohne Einschaltung des Gerichtes unzulässig. Dementsprechend soll auch die Anfechtung des Annahmevertrages allein durch Klage oder Einrede oder die vertragliche Einigung über das Bestehen eines Anfechtungsgrundes nicht zulässig sein. Abgesehen davon, daß im österreichischen Rechtsleben große Unklarheit über die Voraussetzungen, die näheren Umstände und die Wirkungen der Geltendmachung der Ungültigkeit herrscht, geht es eben nicht an,

die Wahlkindschaft nach den Grundsätzen der Anfechtung bürgerlich-rechtlicher Verträge aufzulösen, obwohl sie doch durch Vertrag und behördlichen Rechtsakt zustande kommt. Das Wesen der Adoption und die Gründlichkeit des für die Bewilligung vorgesehenen Verfahrens machen allerdings eine so vielgestaltige Regelung wie die des Ehegesetzes überflüssig. Es genügt, einige besonders wichtige Auflösungsgründe vorzusehen, die im übrigen so eng wie möglich zu gestalten sind. Dies wird dazu beitragen, daß die Wahlkindschaft als ein dauerndes Band betrachtet wird, das nur sehr schwer und nur aus wirklich berechtigten Gründen gelöst werden kann. Deshalb ist es auch notwendig, die Auflösungsgründe im Gesetz erschöpfend aufzuzählen.

Die Schaffung eines Widerrufs der Bewilligung findet im übrigen ihre Rechtfertigung aus der Überlegung, daß im Bewilligungsverfahren trotz der vorgesehenen Gründlichkeit Mängel verkannt werden können, insbesondere wenn es sich um einen Scheinvertrag handelt. Da das Außerstreitverfahren eine Wiederaufnahme nicht kennt, wäre eine Abhilfe nicht möglich.

Die Grundzüge der gefundenen Lösung bestehen darin, lediglich den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindschaft durch einen Beschluß des Außerstreitgerichtes zuzulassen und im übrigen jeden Rechtsstreit oder eine vertragliche Einigung über die Anfechtung des Annahmevertrages auszuschließen. Ein Rechtsstreit hinsichtlich des Bewilligungsbeschlusses ist durch § 18 AußStrG. ausgeschlossen.

Der Widerruf der Bewilligung soll aus Gründen geschehen, die dem Gebiet der Nichtigkeit zugehören, und zurückwirken, wenn nicht aus Gründen der Billigkeit davon eine Ausnahme geschaffen wird. Hingegen fallen unter die Aufhebung der Wahlkindschaft meistens Gründe, die erst nach der Bewilligung der Kindesannahme eintreten. Die Aufhebung wirkt daher nicht zurück.

§ 184 Abs. 1:

Diese Stelle des Entwurfes handelt vom Widerruf der Bewilligung. Die hier vorgesehenen Gründe zählen sonst im allgemeinen zu denen der absoluten Nichtigkeit. Deshalb ist grundsätzlich eine Rückwirkung vorgesehen.

Z. 1:

Der Mangel der im § 179 a Abs. 1 vorgesehenen Schriftlichkeit des Annahmevertrages soll nur dann zum Widerruf führen, wenn er von einem der Vertragsteile innerhalb einer fünf-

jährigen Frist seit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses beantragt wird. Es ist zweckmäßig, die Wahrnehmung dieses Mangels den Vertragsteilen, die den Vertrag geschlossen haben, vorzubehalten. Der Ausschluß des Widerrufs von Amts wegen aus diesem Grund und die Befristung der Antragstellung begünstigen die Heilung der Wahlkindschaft. Die Begünstigung ihrer Gültigkeit entspricht einem, dem österreichischen bürgerlichen Rechte diesbezüglich überhaupt eigenen Bestreben (vgl. Gschnitzer, a. a. O. S. 166 ff. und insbesondere S. 170) und der Regelung des § 21 EheG., der ebenfalls den Formmangel zum Gegenstand hat. Auch die fünfjährige Frist ist dieser Gesetzesstelle nachgebildet.

Sollte zwar ein schriftlicher Annahmevertrag vorliegen, aber die gerichtliche Bewilligung fehlen, so ist nach § 179 a eine Wahlkindschaft überhaupt nicht zustande gekommen. Dieses Falles muß daher im Rahmen der Widerrufsgründe nicht gedacht werden. Es liegt einfach ein „Nichtgeschäft“ vor.

Z. 2 und 3:

Hier ist der Mangel der Geschäftsfähigkeit eines der oder beider Vertragsteile behandelt.

Nach § 179 Abs. 1 muß der Annehmende eigenberechtigt sein. Eine Vertragsabschließung durch seinen gesetzlichen Vertreter kommt im Hinblick auf die mit der Stellung eines Wahlvaters oder einer Wahlmutter verbundenen Pflichten nicht in Frage. Der Mangel der Eigenberechtigung des Annehmenden stellt daher einen Widerrufsgrund dar. Es entspricht dem Bestreben des bürgerlichen Rechtes und dem im § 22 Abs. 2 EheG., der den Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit bei Abschließung einer Ehe regelt, festgelegten Grundsatz, auch hier eine Heilung vorzusehen, wenn der Annehmende nach Erlangung der Eigenberechtigung zu erkennen gegeben hat, daß er die Wahlkindschaft fortsetzen wolle.

Das eigenberechtigte Wahlkind schließt den Annahmevertrag natürlich selbst ab. Ist es nicht eigenberechtigt, so schließt es den Annahmevertrag nach § 179 a Abs. 2 durch seinen gesetzlichen Vertreter. Ein Widerrufsgrund liegt vor, wenn diese Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Eine Heilung ist angezeigt, wenn der gesetzliche Vertreter oder das Wahlkind selbst nach Erlangung der Eigenberechtigung nachträglich dem Annahmevertrag zustimmt, überdies auch dann, wenn das Gericht nach Entdeckung des Mangels und Verweigerung der nachträglichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter des Wahlkinds diese Zustimmung im Sinne

des § 179 a Abs. 2 auf Antrag eines der Vertragsteile ersetzt. In diesem Falle muß das Gericht einen eigenen, diesbezüglichen Beschluß fassen. Der Anlaß dazu wird meistens ein Verfahren sein, in dem das Gericht über den Widerrufsgrund der Z. 3 zu entscheiden hat.

Z. 4:

Unter den Nichtigkeitsgründen des Eherechtes finden sich neben dem Mangel der Form und dem Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit auch andere, das Wesen der Ehe besonders berührende Umstände. Das EheG. hat aber den Grundsatz verwirklicht, daß nicht jede Verletzung der gesetzlichen Voraussetzungen über das Zustandekommen der Ehe deren Nichtigkeit bewirkt. Ähnlich soll es auch bei der Adoption sein. Die Gründlichkeit des Bewilligungsverfahrens wird im allgemeinen sicherstellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Wahlkindschaft eingehalten werden. Würde man wegen jeder Verletzung dieser Vorschriften den Widerruf der Bewilligung erlauben, so müßte dies das Wesen der Dauerhaftigkeit der Wahlkindschaft gefährden. Daher ist diesbezüglich nur ein Umstand berücksichtigt worden, nämlich der Fall, daß das Wahlkind durch mehrere, miteinander nicht verheiratete Personen angenommen worden ist. Die Eheschließung durch zwei Personen gleichen Geschlechtes oder durch mehr als zwei Personen ist ein rechtliches Nichts, ein Nichtgeschäft. Bei der Adoption ist es aber zweckmäßig, den entsprechenden Fall unter die Widerrufsgründe einzureihen, weil sonst eine Unklarheit über die richtige Rechtslage entstehen könnte.

Z. 5:

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß die Kindesannahme nur zum Scheine geschlossen worden sein kann. Die Wirkungen eines Scheingeschäftes müssen in bezug auf familienrechtliche Verbindungen anders beurteilt werden als im Schuldrecht (§ 916). Man muß nämlich im Rahmen des Familienrechtes dafür Sorge tragen, daß die Dauerhaftigkeit einer familienrechtlichen Bindung nicht durch eine zu leicht zu bewirkende Nichtigkeit des Geschäftes beeinträchtigt wird. Daher sieht auch das Eherecht nur zwei Fälle der „Scheinehe“, nämlich die Namens- und Staatsangehörigkeitsehe (§ 23 EheG.) vor. Bei der Adoption ist der zweite Fall ohne Bedeutung, weil sie nicht nur nach der österreichischen (§ 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1949), sondern auch nach den meisten ausländischen Rechtsordnungen nicht den Erwerb der Staats-

bürgerschaft des Annehmenden durch das Wahlkind vermittelt. Neben der Namensadoption ist hier aber des Falles zu gedenken, daß der äußere Schein der Wahlkindschaft zur Verdeckung einer rechtswidrigen geschlechtlichen Beziehung zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind dienen soll. Dieser Fall spielt naturgemäß im Eherecht keine Rolle. Unter einer rechtswidrigen geschlechtlichen Beziehung sind nach der heutigen Rechtslage vor allem die geschlechtlichen Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechtes und solche zu verstehen, die den Tatbestand des Ehebruches darstellen oder deshalb verboten sind, weil sie zwischen einer Erziehungs-, Aufsichts- oder Lehrperson und der ihr anvertrauten Person bestehen (vgl. § 132 III StG.). Es wäre nicht folgerichtig, in solchen Fällen wohl eine strafgerichtliche Verfolgung vorzusehen, aber nicht die Möglichkeit zu haben, die Adoption auflösen zu können.

Wegen der Wichtigkeit der in Z. 2 bis 5 vorgesehenen Widerrufsgründe ist es zweckmäßig, ihre Wahrnehmung sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eines Vertragsteiles vorzusehen. Aus diesem Grund ist auch keine Befristung für den Widerruf vorgesehen.

Abs. 2 und 3:

Im Einleitungssatz des Abs. 1 ist die Regel aufgestellt, daß der Widerruf der Bewilligung rückwirkende Kraft hat. Dies deshalb, weil die Widerrufsgründe Fälle der ursprünglichen Nichtigkeit sind, die bereits die Wurzel des Rechtsgeschäftes berührt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß es nicht nur schwierig ist, sondern auch unbillig wäre, die rückwirkende Vernichtung eines Rechtsverhältnisses, das sich nicht nur in der Erbringung einer oder mehrerer Einzelleistungen erschöpft hat, sondern eine Summe von Rechtsbeziehungen und darauf beruhender Leistungen während längerer Dauer ausgelöst hat, ausnahmslos durchzuführen. Vor allem muß in dieser Hinsicht vorgesorgt werden, daß der gutgläubige Vertragsteil und dritte Personen, die im Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes Rechte erworben haben, nicht durch die rückwirkende Vernichtung in unbilliger Weise zu Schaden kommen. Beispiele für Lösungen, die solche Nachteile vermeiden, bieten in der österreichischen Rechtsordnung § 1266 ABGB. und § 31 EheG. hinsichtlich des Verhältnisses der Vertragsteile zueinander und § 916 Abs. 2 und §§ 29, 30 und 32 EheG. hinsichtlich der Auswirkungen auf dritte Personen. Diesen Vorbildern folgt der Entwurf.

Im Abs. 2 sind die Wirkungen des Widerrufes im Verhältnis der Vertragsteile zu-

einander geregelt. Die Grundregel ist auch hier die im Abs. 1 vorgesehene Rückwirkung. In Anlehnung an den Wortlaut des § 31 Abs. 1 EheG. kann aber der Vertragsteil, der den Widerrufsgrund bei Abschließung des Annahmevertrages nicht gekannt hat, für sich die Wirkungen der Aufhebung der Wahlkindschaft beanspruchen. Diese im § 185 geregelten Wirkungen treten erst mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses ein. Das bedeutet, daß der eine Vertragsteil vom gutgläubigen anderen Vertragsteil Leistungen nicht zurückverlangen kann, die auf Grund einer später widerrufenen Adoption an ihn erbracht worden sind, etwa Unterhalt, Versorgung, Ausstattung, Heiratsgut oder Empfänge auf Grund des Erbrechtes. War aber der Empfänger dieser Leistungen schlechtgläubig und der Leistende gutgläubig, so wird dieser es eben bei der Rückwirkung belassen und dadurch in die Lage kommen, die erbrachten Leistungen zurückzufordern, weil der Schlechtgläubige die Einrede des Abs. 2 nicht entgegenzusetzen kann. Haben beide Vertragsteile den Widerrufsgrund nicht gekannt, so kann sich zwar jeder von ihnen dem anderen gegenüber auf den Standpunkt der Rückwirkung stellen. Beide können aber auch dem anderen die im Abs. 2 vorgesehene Einrede entgegenzusetzen und damit die Wirkungen der Aufhebung der Wahlkindschaft herbeiführen. Des im Abs. 1 Z. 5 angeführten Widerrufsgrundes muß hier nicht gedacht werden, weil es im Wesen des Scheingeschäftes liegt, daß beide Vertragsteile schlechtgläubig sind. Daher kann Abs. 2 auf diesen Fall nie angewendet werden.

Im Abs. 3 sind die Rechtswirkungen des Widerrufs im Verhältnis zwischen den Vertragsteilen einerseits und dritten Personen andererseits geregelt. Auch in dieser Hinsicht ist von der Grundregel der Rückwirkung (Abs. 1) auszugehen. Nach den dargelegten Grundsätzen sollen aber Dritte nicht durch die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes geschädigt werden, wenn sie im Vertrauen auf dessen Gültigkeit Rechte erworben haben. Dies hat insbesondere dann zu gelten, wenn das Rechtsgeschäft, wie es bei der Adoption der Fall ist, unter besonderen Sicherungen für seine Gültigkeit und unter behördlicher Mitwirkung zustandekommt. Die Rechte der dritten Personen werden durch den ersten Satz des Abs. 3 in der Weise geschützt, daß dem gutgläubigen Dritten der Widerruf der Bewilligung nicht eingewendet werden kann, wenn der Dritte seine Rechte geltend macht. Hat also etwa der Wahlvater als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes dessen Haus vor dem Widerruf an einen Dritten verkauft und hat dieser auf die Gültigkeit der Annahme und damit auf die Befugnis des Wahlvaters,

als gesetzlicher Vertreter für das Wahlkind einschreiten zu dürfen, vertraut, so kann ihm gegenüber der Rechtsgrund des Eigentums-erwerbes bezüglich des Hauses nicht mit dem Hinweis auf die mangelnde Berechtigung des Wahlvaters zum Abschluß des Kaufvertrages angefochten werden. Der Dritte kann sich nach seiner Wahl aber auch — ähnlich wie nach § 916 Abs. 2 — auf den vollzogenen Widerruf berufen und dadurch die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes herbeiführen, für das die Gültigkeit der Adoption wegen ihrer Folgen Voraussetzung ist. Die Billigkeit erfordert es aber auch hier, ein solches Verlangen dann auszuschließen, wenn sich die Berufung auf die Rückwirkung des Widerrufs durch den Dritten zum Nachteil eines Vertrageteiles, der den Widerrufsgrund nicht gekannt hat, auswirken würde. Zur Verdeutlichung dieser, im zweiten Satze des Abs. 3 festgelegten Regel sei als Beispiel angeführt, daß der Staat eine ausbezahlte Kinderbeihilfe dann nicht zurückverlangen kann, wenn sie auf Grund einer später widerrufenen Wahlkindschaft an einen hinsichtlich ihrer Gültigkeit gutgläubigen Empfänger ausbezahlt worden ist.

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gehören dem bürgerlichen Recht an. Sie sehen nicht vor, daß die vorgesehenen Ausnahmen von der Rückwirkung des Widerrufs im Widerrufsverfahren oder in einem sonstigen eigenen außerstreitigen Verfahren im Einzelfall beansprucht werden und im Widerrufsbeschluß oder sonst in einem gerichtlichen Beschluß rechtsbegründend ausgesprochen werden müssen. Die Ausnahmen von der Rückwirkung treten vielmehr unmittelbar auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen. Der auf Grund dieser Bestimmungen Berechtigte kann sich auf diese Ausnahmen außergerichtlich oder vor Gericht in einer Klage oder Einrede berufen.

§ 184 a Abs. 1:

In dieser Stelle des Entwurfes sind die Aufhebungsgründe behandelt, die nach § 185 eine Auflösung der Wahlkindschaft ohne Rückwirkung zur Folge haben.

In der Z. 1 sind hinsichtlich der Vertragsteile und der Zustimmungsberechtigten, also der für das Zustandekommen der Adoption besonders wichtigen Personen, die Willensmängel des Betrugers und der Drohung angeführt.

Obwohl die Willensmängel die Wurzel des Rechtsgeschäftes berühren, sind sie aus folgenden Gründen nicht unter die Widerrufs-, sondern unter die Aufhebungsgründe eingereiht. Ehrenzweig, System des österreichi-

schen allgemeinen Privatrechts² I/1 S. 224 bis 229, S. 234 und S. 285, 286, reiht die Willensmängel des Irrtums, der Furcht und der List unter die relativen Nichtigkeiten ein, die nur gewissen Personen ein Recht auf Anfechtung geben, die Anfechtung aber in das Belieben dieser Personen stellen. Im Gegensatz dazu könne sich auf die absoluten Nichtigkeiten (Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Form, Geschäftsunfähigkeit, Gesetzesverbot, Scheingeschäft) jedermann berufen. Eine eigene Anfechtung sei nicht vorgesehen. Auch Gschnitzer behandelt im Kommentar Klang² IV S. 113, 114 und 122 ff. die Willensmängel anders als die übrigen Gründe der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes. Auch er hebt hervor, daß die Willensmängel lediglich „Anfechtbarkeit“, also relative Nichtigkeit bewirkten und verweist auf die große Ähnlichkeit der Regelung der Willensmängel (Irrtum) mit dem Gewährleistungsschutz. Mit dieser besonderen Stellung der Willensmängel im ABGB. steht ihre Behandlung im EheG. im Einklang. Nach diesem führen Irrtum (§§ 36, 37), arglistige Täuschung (§ 38) und Drohung (§ 39) nur zur Aufhebung der Ehe auf Grund einer Klage eines der beiden Ehegatten. Diese Aufhebung wirkt nicht zurück (§ 42 EheG.). Eine Geltendmachung der Aufhebung von Amts wegen ist ausgeschlossen.

Die Einreihung der Willensmängel unter die Aufhebungsgründe des Adoptionsrechtes entspricht daher dem System der österreichischen Rechtsordnung. Nach dem Vorbild des § 40 EheG. ist auch hier eine einjährige Frist zur Geltendmachung des Aufhebungsgrundes vorgesehen, die mit der Entdeckung des Irrtums durch den Betroffenen oder mit dem Wegfall seiner Zwangslage zu laufen beginnt. Das Vorhandensein der Aufhebungsgründe des Betrug und der Drohung kann auf Grund dieser Befristung nicht zu einem Mittel werden, die Beteiligten in ständiger Unsicherheit über den Bestand der Wahlkindschaft zu halten.

Von den — für Verträge anerkannten — Willensmängeln fehlt der Irrtum. Die vorgesehene Verlässlichkeit des Verfahrens, die in der großen Zahl der einzuholenden Zustimmungen und Meinungen, in der besonderen Prüfungspflicht nach § 180 a und in den Bestimmungen des § 258 AußStrG. über die Form der Abgabe der geforderten Erklärungen zum Ausdruck kommt, bietet eine weitgehende Sicherheit dagegen, daß bei der Abgabe der Erklärungen ein beachtlicher Irrtum unterläuft.

Gegen die Vertretung durch einen Scheinvertreter oder die unrichtige Annahme der

Unbekanntheit des Aufenthaltes eines Zustimmungsberechtigten (§ 181 Abs. 2) schützt § 257 AußStrG., der den Vertragsteilen und den im Einzelfall Zustimmungsberechtigten Beteiligtenstellung einräumt. War also eine dieser Personen im Verfahren überhaupt nicht vertreten, so ist der Bewilligungsbeschluß mangels Zustellung an ihn nicht rechtskräftig geworden. Der Betreffende kann die Zustellung des Beschlusses verlangen und im Rechtsmittelweg seine bisher mißachteten Rechte geltend machen.

Die Z. 2 ermöglicht die Aufhebung der Annahme, wenn das Wohl des nicht eigenberechtigten Wahlkindes durch die Aufrechterhaltung der Wahlkindschaft ernstlich gefährdet wird. Dieser Aufhebungsgrund ergibt sich zwingend daraus, daß mit der ernstlichen Gefährdung des Wohles ja der Hauptzweck der Adoption in das Gegenteil verkehrt würde.

In der Z. 3 ist vorgesehen, daß die Wahlkindschaft bei der Annahme durch Wahl Eltern beider oder nach Abs. 2 zweiter Halbsatz auch nur einem von ihnen gegenüber aufgehoben werden kann, wenn die Ehe der Wahl Eltern durch Gerichtsurteil oder Tod aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. In diesen Fällen schreitet oft ein Wahlelternteil zu einer neuen Ehe. Nun soll die Möglichkeit bestehen, nach Aufhebung der Wahlkindschaft zu dem nicht mehr in Hausgemeinschaft mit dem Wahlkind lebenden oder bereits verstorbenen Wahlelternteil eine neue Wahlkindschaft zu begründen. Hiefür wird besonders der neue Ehegatte des verbliebenen Wahlelternteiles in Frage kommen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Aufhebung der Wahlkindschaft dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem sittlich gerechtfertigten Anliegen des von der Aufhebung betroffenen Wahlelternteiles widerspricht. Das Wohl des Wahlkindes wird in der Begründung oder Erhaltung geordneter Familienverhältnisse liegen. Ein sittlich gerechtfertigtes Anliegen des von der Aufhebung betroffenen Wahlelternteiles kann etwa dann vorliegen, wenn dieser das Wahlkind unter schweren wirtschaftlichen Opfern aufgezogen hat und nun um seinen Unterhaltsanspruch nach § 154 gebracht werden soll. Ist der Wahlelternteil bereits verstorben, so ist ein Anliegen unter Umständen im Interesse an der Fortsetzung der Familie oder der Erhaltung des Familiennamens zu erblicken.

Die Anordnung der Z. 4 läßt der Parteienverfügung freien Spielraum. Unter der Voraussetzung, daß das Wahlkind eigenberechtigt ist, können die Vertragsteile die Aufhebung einverständlich beantragen und das Gericht muß einem solchen Antrag stattgeben. Es ist

dies die zwingende Folge des Gedankens der Vertragsfreiheit. Wenn alle Vertragsteile über sich selbst bestimmen können und das vom Staate wahrzunehmende Schutzprinzip nicht oder nicht mehr gilt, besteht keine Notwendigkeit, das Band länger aufrechtzuerhalten.

Abs. 2:

Außer dem vorhin erwähnten Falle darf die Annahme an Kindesstatt nur beiden Wahlelternteilen gegenüber gemeinsam aufgehoben werden. Dieser Grundsatz findet sein Vorbild in der natürlichen Familie, in der man ebenfalls nicht die Elternteile nach Belieben wechseln kann.

§ 185:

Die Aufhebung soll sich nur für die Zukunft auswirken. Eine Aufhebung mit rückwirkender Kraft würde große Schwierigkeiten bei der Bereinigung der Beziehungen zwischen den beteiligten Personen verursachen.

Die Aufhebung soll das künstliche Banp zwischen den Wahl Eltern und dem Wahlkinp trennen. Daher ist es zweckmäßig, die Rechtsbeziehungen zwischen den leiblichen Verwandten und dem Wahlkind, soweit sie durch die Annahme erloschen sind, wieder aufleben zu lassen. Sonst wäre das Wahlkind unter Umständen ohne Fürsorge. Außerdem ist es folgerichtig, nach Beseitigung des künstlich geschaffenen Familienbandes das natürliche Verhältnis rechtlich wieder voll wirksam werden zu lassen. Hievon soll es aber eine Ausnahme geben: Die im Zeitpunkt der Aufhebung bereits großjährigen Nachkommen des Wahlkindes sollen den vom Wahlkind abgeleiteten Adoptivnamen nicht wieder verlieren. Durch die Erlangung der Eigenberechtigung ist ihr Name bereits selbständig geworden.

§ 185 a: Diese Bestimmungen sollen möglichst wirksam eine Umgehung der strengen Vorschriften über den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindschaft verhindern. Die Bildung weiterer Widerrufs- und Aufhebungsgründe durch Analogie und eine vertragliche Einigung oder ein Rechtsstreit über die Anfechtung des Annahmevertrages sind ausgeschlossen. Es wäre daher jede Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen, die ein diesbezügliches Begehren enthält. Auch die Geltendmachung eines diesbezüglichen Umstandes durch Einrede ist unzulässig.

Die in **Z. 2** getroffenen Bestimmungen erklären sich aus denen der §§ 182, 182 a und 182 b.

Zu Artikel II:

§ 257:

Diese Bestimmung beseitigt jeden Zweifel über den Umfang des Kreises der Beteiligten im Annahme-, Widerrufs- und Aufhebungsverfahren. Dem Wahlkind wird ab der Vollendung seines vierzehnten Lebensjahres die volle Prozeßfähigkeit im Adoptionsverfahren eingeräumt. Diese Bestimmung ergänzt das Recht des Wahlkindes auf Anhörung (§ 181 a Abs. 1 Z. 1 ABGB.), ist im Hinblick auf die Bedeutung der Annahme für das Wahlkind gerechtfertigt und hat in den Vorschriften des § 148 ABGB. ein Vorbild im geltenden Rechte.

§ 258:

Die hier aufgestellten Formvorschriften sollen nicht nur gegen unüberlegte oder auf falschen Vorstellungen beruhende Zustimmungserklärungen schützen, sondern auch verhindern, daß dem gerichtlichen Verfahren Erklärungen zugrunde gelegt werden, die von geschäftsunfähigen, betrogenen oder einer Drohung ausgesetzt gewesenen Personen abgegeben wurden oder die gefälscht oder verfälscht sind. Durch die Bestimmung, daß schriftliche Erklärungen nicht länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegen dürfen, soll eine gewisse Sicherheit dagegen geschaffen werden, daß die Erklärungen nach Verstreichen eines längeren Zeitraumes infolge Wandels der Einstellung dem gegenwärtigen Willen des Erklärenden nicht mehr entsprechen. Die dreimonatige Frist wäre allerdings dann zu kurz, wenn ein Kind vom Annehmenden schon vor der Annahme an Kindesstatt tatsächlich in Pflege übernommen worden ist, er dies in der Absicht getan hat, in der Zukunft eine Wahlkindschaft rechtlich zu begründen, und er schon vor oder während dieses gleichsam eine Probezeit darstellenden Pflegeverhältnisses die erforderlichen Zustimmungen einholt. In der Praxis wird dieser Vorgang häufig geübt. Die zukünftigen Wahl Eltern wollen durch eine solche Probezeit prüfen, ob zwischen ihnen und dem zukünftigen Wahlkind tatsächlich eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt werden kann. Sie wollen ein solches Probeverhältnis häufig nur unter der Bedingung eingehen, daß die Zustimmungsberechtigten vorher ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Adoption geben, um einer willkürlichen Änderung der Einstellung der Zustimmungsberechtigten vorzubeugen. Daher soll die für das Zurückliegen der Zustimmungen vorgesehene Frist dann fünfzehn Monate betragen, wenn sich das Wahlkind bereits seit mindestens einem Jahr in Pflege beim Annehmenden befindet.

Hinsichtlich der Anhörungsberechtigten ist die Aufstellung besonderer Formvorschriften nicht erforderlich. Es gelten die allgemeinen Regeln über die Vernehmung im Außerstreitverfahren. Stellen sich der Anhörung besondere Schwierigkeiten in den Weg, so entfällt sie nach § 181 a Abs. 2 ABGB.

§ 259:

Der Entwurf läßt die in zahlreichen Rechtsordnungen bekannte „Inkognitooption“ zu; darunter versteht man die Geheimhaltung des Namens der Wahltern und des zukünftigen Aufenthaltes des Kindes. Dies erleichtert ein störungsloses Hineinwachsen des Kindes in die neue Familie. Verhüllte Erpressungen und eine Beeinträchtigung der Erziehung des Kindes durch die leiblichen Eltern, die ihren früheren Schritt manchmal später bereuen, sind schwerer möglich. Daher haben viele Adoptierende den Wunsch, „inkognito“ zu adoptieren, weil sie spätere Störungen ihres Familienlebens verhindern wollen. Manchmal wird die Erfüllung dieses Wunsches sogar zur Bedingung für die Kindesannahme gemacht. Wenn daher die Inkognitooption nicht zugelassen würde, kämen manche, an sich zweckmäßige Adoptionen überhaupt nicht zustande, obwohl vielfach uneheliche Mütter in ihrem Kind ohnehin nur eine Last sehen, die sie schnellstens loswerden wollen. Im übrigen kann gesagt werden, daß derjenige, der sich selbst zur Weggabe seines Kindes entschlossen hat, sich eben damit abfinden muß, auf das weitere Schicksal seines Kindes nicht mehr Einfluß nehmen zu können. Die Inkognitooption entspricht auch den durch die „volle“ Adoption verfolgten Bestrebungen. Im übrigen wird auf niemanden ein Zwang ausgeübt, einer Inkognitooption zuzustimmen.

Verfahrensrechtliche Schwierigkeiten können durch die Regelung nicht entstehen. Das Recht auf Akteneinsicht desjenigen, der den in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Verzicht erklärt hat, kann in diesem Umfang nicht bestehen. Die nach den §§ 182 a, 182 b Abs. 1 und 185 Abs. 2 ABGB. dem Wahlkind zustehenden Rechte erleiden keine Einbuße, weil das Akteneinsichtsrecht des Wahlkindes auf Grund des § 259 nicht beschränkt werden kann. Wohl aber kann es zu einer Erschwerung der Geltendmachung der den leiblichen Eltern gegen das Wahlkind nach den §§ 182 a und 182 b ABGB. zustehenden Rechte oder überhaupt zur tatsächlichen Unmöglichkeit ihrer Ausübung kommen. Dies ist aber unbedenklich, weil der Betreffende ja ausdrücklich der Inkognitooption zugestimmt haben muß. Die Einrichtung der Inkognitooption ist auch bei Auslandsadoptionen nicht bedenklich.

Die Bestimmungen der §§ 113 b und 113 c der JN. über das internationale Verfahrensrecht in Adoptionssachen und des § 13 der 4. DVOEheG. bieten hinreichende Sicherheiten dafür, daß die Interessen österreichischer Kinder gewahrt werden.

Der zweite Satz des § 259 verpflichtet das Gericht, die verzichtenden Personen bei einer Inkognitooption über die allgemeinen Verhältnisse des Annehmenden zu unterrichten. Sie müssen ein möglichst anschauliches Bild über die Person des Annehmenden und über seine Verhältnisse erhalten, um die Entscheidung über ihre Zustimmung gewissenhaft treffen zu können. Die Erteilung einer „Blankozustimmung“ ist also unzulässig.

§ 260 Abs. 1:

Die Bewilligung der Adoption durch das Gericht ist ein rechtsgestaltender Akt. Es handelt sich um einen mit allgemeiner Rechtskraftwirkung ausgestatteten Beschluß über den Personenstand der Beteiligten. Er ist die Grundlage für die nach einer Adoption notwendigen Eintragungen in die Personenstandsbücher. Daher muß er alle Angaben enthalten, die eine einwandfreie Feststellung der Nämlichkeit der Beteiligten und des Umstandes ermöglichen, ob die besondere Rechtsfolge des § 182 Abs. 2 letzter Halbsatz eingetreten ist.

Abs. 2:

Die Wichtigkeit des Bewilligungsbeschlusses läßt es angezeigt erscheinen, daß er in jedem Fall eine Begründung enthalten muß. Dadurch, daß vorgeschrieben ist, die Bewilligungsvoraussetzungen des § 180 a ABGB. müßten in jedem Falle dargestellt werden, wird die Verantwortung des Gerichtes für die Gründlichkeit des Verfahrens unterstrichen.

Zu Artikel III:

Unter I 3 und 4 oben wurde ausgeführt, daß die Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die inländische Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten der Kindesannahme unklar und daher erneuerungsbedürftig sind. Die Zuständigkeit ist im § 113 JN. zusammen mit der Zuständigkeit für die Legitimation geregelt, jedoch in unzulänglicher und unzweckmäßiger Weise. Das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit muß mittelbar aus § 113 JN. und § 81 Z. 3 der Exekutionsordnung erschlossen werden.

Daher sieht der Entwurf vor, aus dem § 113 JN. alle die Adoption betreffenden Worte herauszunehmen, so daß diese — schon jetzt mit der Überschrift „Legitimation unehelicher“

licher Kinder“ versehene — Gesetzesstelle in Zukunft nur noch für die Legitimation gelten soll. Drei weitere Paragraphen sollen nach dem § 113 unter der Überschrift „Annahme an Kindesstatt“ eingefügt werden. Von diesen regelt § 113 a die Zuständigkeit, § 113 b die Voraussetzungen für die inländische Gerichtsbarkeit und § 113 c die Fälle der ausschließlichen inländischen Gerichtsbarkeit in Adoptionssachen.

§ 113 a Abs. 1:

Es ist zweckmäßig, die Zuständigkeit des Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtes des Wahlkindes für die Bewilligung der Annahme vorzusehen, um die Beteiligung zweier Gerichte am Adoptionsverfahren zu vermeiden. Es ginge nämlich nicht an, das Gericht, dem die Sorge über die Person des Wahlkindes anvertraut ist, im Annahmeverfahren zu übergehen. Dieses Gericht oder — in dessen Ermangelung (Großjährigkeit des Wahlkindes oder Mangel der inländischen Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtsbarkeit) — das, in dessen Sprengel der Aufenthaltsort des Wahlkindes gelegen ist, kann wohl auch am besten beurteilen, ob die schwerwiegende Maßnahme der Verpflanzung eines Kindes in eine andere Familie durch die Verhältnisse des Kindes und der übrigen Beteiligten gerechtfertigt ist; bei großjährigen Wahlkindern, ob ein sittlich gerechtfertigtes Anliegen für die Adoption vorliegt.

Nur wenn im Inland nach diesen Regeln kein Gerichtsstand gegeben ist, soll der Aufenthaltsort des Annehmenden maßgebend und in Ermangelung eines solchen das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig sein.

Durch diese Regelung ist auf jeden Fall bei Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit ein Gerichtsstand gegeben. Sie vermeidet einen Arbeitsaufwand, der nach der bisherigen Regelung manchmal notwendig war; der Oberste Gerichtshof mußte nämlich bei Fehlen eines Gerichtsstandes einen solchen nach § 28 JN. bestimmen. Sollte einmal ein anderes Gericht aus bestimmten Gründen besser zur Entscheidung über einen Annahmeantrag geeignet sein, besteht die Möglichkeit einer Delegation nach § 31 JN.

Abs. 2:

Für die Zuständigkeit zum Widerruf der Bewilligung und zur Aufhebung der Wahlkindschaft gelten die gleichen Regeln aus Zweckmäßigkeitserwägungen sinngemäß.

§ 113 b Abs. 1 und 2:

Der Entwurf regelt die inländische Gerichtsbarkeit in Adoptionssachen ausdrücklich, so

wie dies nach § 76 Abs. 3 JN. in der Fassung der 4. DVOEheG. für Ehesachen, nach § 14 der 4. DVOEheG. für Vormundschaftssachen und nach § 12 Todeserklärungsgesetz 1950 für Todeserklärungssachen geschieht.

Die inländische Gerichtsbarkeit für die Bewilligung der Annahme an Kindesstatt wird vor allem immer dann zur Verfügung gestellt, wenn der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten einer von ihnen, oder das Wahlkind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, und zwar ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Annehmenden oder des Wahlkindes; also auch dann, wenn keiner von ihnen den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies deshalb, weil österreichischen Staatsbürgern in Sachen, die ihren Personenstand betreffen, die österreichischen Gerichte zur Verfügung stehen sollen und weil grundsätzlich die Entscheidung in Personenstandssachen den Behörden des Staates obliegt, dem eine Person angehört (Abs. 1 Z. 1).

Österreichischen Staatsbürgern werden Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt oder zumindest Aufenthalt im Inland gleichgestellt; dies schon deshalb, weil deren Personalstatut gleichfalls das österreichische Recht ist (§ 17 der 4. DVOEheG.) und diesen Personen meistens kein anderes Gericht zur Verfügung steht, an das sie sich in ihren Statusangelegenheiten wenden können. Ein „negativer Zuständigkeitsstreit“ muß jedoch möglichst vermieden werden (Abs. 1 Z. 2).

Kann die Staatsangehörigkeit einer Person nicht ermittelt werden, so wird diese nach herrschender Lehre und Rechtsprechung wie ein Staatenloser zu behandeln sein. Eine ausdrückliche Festlegung dieses Grundsatzes im Gesetz ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird die inländische Gerichtsbarkeit zur Bewilligung der Annahme an Kindesstatt unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch dann zur Verfügung gestellt, wenn sowohl der Annehmende als auch das Wahlkind eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, nämlich dann, wenn eine besonders starke Inlandsbeziehung vorliegt. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten einer von ihnen, und das Wahlkind ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (Abs. 2 Z. 1).

Haben bloß die Annehmenden oder das Wahlkind den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist diese Inlandsbeziehung bei Ausländern allein wohl zu schwach, um die inländische Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Es muß vielmehr noch ein weiterer Anknüpfungspunkt hinzukommen. Ein solcher, der die Gewährung der inländischen Gerichts-

barkeit rechtfertigt, ist sicherlich dann vorhanden, wenn die inländische Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtsbarkeit über das Wahlkind im Inland auf Grund des § 14 der 4. DVO-EheG., also, wenn das Wahlkind nach den Gesetzen seines Heimatstaates der Fürsorge bedarf und dieser Staat die Fürsorge nicht übernimmt oder auf Grund eines Staatsvertrages gegeben ist, ferner auch dann, wenn keiner der Staaten, denen Wahl Eltern und Wahlkind angehören, die Gerichtsbarkeit für die Annahme an Kindesstatt gewährt (Abs. 2 Z. 2). Durch diese Bestimmung soll insbesondere ein negativer Zuständigkeitsstreit vermieden werden, der dann entstehen würde, wenn weder die Heimatbehörden der Wahl Eltern noch die des Wahlkindes Gerichtsbarkeit zur Verfügung stellen, sondern, wie etwa die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika, die Adoption den Domizilbehörden des Kindes oder der Eltern überlassen.

° Von der Voraussetzung der voraussichtlichen Anerkennung der österreichischen Adoptionsbewilligung im Heimatstaat der Adoptiv Eltern, wie es § 76 Abs. 3 JN. in Ehesachen tut (voraussichtliche Anerkennung im Heimatstaat des Ehemannes), wurde deshalb abgesehen, weil es in Adoptionsachen noch schwieriger ist als in Ehesachen, diese Voraussetzung zu klären.

Abs. 3:

Die Bestimmung über die Gerichtsbarkeit in Adoptionsachen soll auch für den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindenschaft sinngemäß gelten, wobei allerdings die Voraussetzungen zur Zeit des Widerrufs (der Aufhebung) vorliegen müssen.

§ 113 c Abs. 1:

Bei der gesetzlichen Neuordnung hat sich das Bundesministerium für Justiz von dem Gedanken leiten lassen, daß eine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit in Adoptionsachen (die die Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung zur Folge hat) nur dann in Anspruch genommen werden sollte, wenn eine besonders starke Inlandsbeziehung vorliegt. Diese ist jedenfalls dann der Fall, wenn sowohl der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten beide, als auch das Wahlkind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und außerdem ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Denn in diesem Falle besteht keine beachtenswerte Auslandsbeziehung, die die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung rechtfertigen würde. Wenden sich in einem solchen Falle die Beteiligten an eine ausländische Behörde,

so dürfte dies bloß deshalb geschehen, um eine ihnen nicht genehme Bestimmung des österreichischen Rechtes zu umgehen.

Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit wird jedoch auch dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten beide, und das Wahlkind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aber nur eine dieser Personen den gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat. Der gewöhnliche Aufenthalt nur eines Beteiligten an der Annahme im Ausland vermag diese weitaus überwiegende Inlandsbeziehung nicht aufzuheben. Auch in diesem Falle wird es den Beteiligten leicht fallen, sich an ein inländisches Gericht zu wenden.

Dagegen ist die Inlandsbeziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft der Wahl Eltern und des Wahlkindes ohne gewöhnlichen Aufenthalt eines von ihnen für die Anordnung der ausschließlichen inländischen Gerichtsbarkeit sicherlich zu schwach. Auslandsösterreicher sollen die Möglichkeit haben, ein österreichisches Kind im Ausland mit Wirksamkeit für das Inland auch im Ausland annehmen zu können.

Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit kommt ferner dann nicht in Betracht, wenn ein Teil (Wahl Eltern oder Wahlkind) nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und schon gar nicht, wenn beide Ausländer sind und etwa bloß ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit wird daher nur dann vorgesehen, wenn der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten beide, und das Wahlkind österreichische Staatsbürger sind und auch nur eine dieser Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Hiedurch wird gegenüber dem geltenden Rechte (§ 81 Z. 3 EO.) die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit weitgehend eingeschränkt.

Soweit danach keine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, soll § 81 Z. 3 EO. der Anerkennung einer im Ausland bewirkten Annahme an Kindesstatt nicht mehr entgegenstehen. Dies kann der Nichtanerkennung aus anderen Gründen, etwa weil die sachlichen Vorschriften des anzuwendenden (österreichischen) Rechtes nicht beachtet worden sind, keinen Abbruch tun.

Abs. 2:

Die Bestimmung über die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit soll auch für den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindenschaft sinngemäß gelten.

Zu Artikel IV:**§ 1:**

Es empfiehlt sich, das Gesetz erst nach Ablauf einer gewissen Frist in Kraft treten zu lassen, um ein gründliches Studium der von den früheren vielfach grundlegend abweichenden Bestimmungen allen zu ermöglichen, die sie im Rechtsleben anzuwenden haben.

§ 2:

Das neue Adoptionsrecht soll nur auf solche Kindesannahmen anwendbar sein, die nach seinem Inkrafttreten beantragt werden. Diese Regelung schafft völlige Klarheit über das in jedem Fall anzuwendende Recht. In einem und demselben Verfahren kann also immer nur entweder das neue oder das alte Recht angewendet werden.

Von dem Grundsatz, daß die Neuordnung nicht zurückwirken soll, gibt es eine einzige Ausnahme: Wenn eine noch nach dem bisherigen Rechte begründete Wahlkindschaft sich so gestaltet hat, daß das Wohl des minderjährigen Wahlkinds ernstlich gefährdet ist, dann kann künftighin, bei so schwerwiegenden Umständen, nicht mit verschiedenem Maße gemessen werden.

§ 3:

Diese Stelle des Entwurfes sieht eine großzügige Heilung von Wahlkindschaften vor, die in der Vergangenheit begründet worden sind und an einem Mangel leiden, der vielfach nur aus der Unklarheit der Rechtslage und aus der schwankenden Auffassung der Lehre und Rechtsprechung heraufbeschworen worden ist.

Der **Abs. 1** läßt die neuen Bestimmungen über die (gegenüber dem letzten Stande der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gemilderte) **ausschließliche** österreichische Gerichtsbarkeit auf Adoptionen wirken, die im Ausland bewirkt worden sind.

Der **Abs. 2** nimmt auf Fälle Rücksicht, die sich in der Vergangenheit häufig ereignet haben. Ein inländisches Gericht hat eine bestimmte Adoption zwar genehmigt, aber nicht bestätigt, weil es, entsprechend der damaligen unklaren Rechtslage, unrichtig angenommen hat, die inländische Gerichtsbarkeit sei nicht gegeben. Die Heilung dieser rechtlich zweifelhaften Kindesannahmen kann umso leichter gewährt werden, als sie ja ohnehin von einem österreichischen Vormundschaftsgericht bereits genehmigt worden sind.

Der **Abs. 3** spricht aus, daß die aus den Abs. 1 und 2 durch das Gesetz nachträglich sich ergebende Anerkennung einer Annahme an Kindesstatt nur für die Zukunft wirkt. Das bedeutet, daß für die Vergangenheit

keine Änderung der Rechtslage eintritt. Die Beurteilung rechtlicher Vorgänge, die in der Vergangenheit liegen und die die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Adoption zur Voraussetzung hatten, erfahren daher durch § 3 keine Änderung. Rechtskräftige Entscheidungen inländischer Gerichte oder Verwaltungsbehörden, in denen das Bestehen oder Nichtbestehen der Wahlkindschaft die Haupt- oder eine Vorfrage gebildet hat, können daher hinsichtlich ihrer Wirkungen für die Vergangenheit nicht mehr umgestoßen werden. Die Rechtslage für die Vergangenheit bleibt ja gleich. Soweit durch § 3 die Anerkennung einer Wahlkindschaft bewirkt wird, können darauf beruhende Ansprüche aller Art also nur geltend gemacht werden, soweit sie in der Zukunft entstehen.

§ 4:

Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. Nr. 55/1955, sind, was das in Statussachen anzuwendende Recht betrifft, gemäß Art. 12 der Konvention nicht nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, sondern des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben, zu beurteilen. Der Oberste Gerichtshof legt diese Bestimmung dahin aus, daß sie sich nicht nur auf das ausländische materielle Recht, sondern auch auf die inländische Gerichtsbarkeit bezieht, und stellt den Flüchtlingen daher in diesen Fällen die inländische Gerichtsbarkeit zur Verfügung.

Zur Vermeidung einer Verletzung der Konvention, die von Österreich ratifiziert worden ist, durch die Bestimmungen dieses Entwurfes ist in § 4 ausdrücklich vorgesehen, daß die Konvention durch dieses Bundesgesetz nicht berührt wird.

§ 5:

Die aufgehobenen Hofkanzleidekrete enthalten überholte Bestimmungen.

IV

1. Es ist nicht zu erwarten, daß die neue Regelung des Adoptionsrechtes einen erhöhten Verwaltungsaufwand und dadurch Mehrkosten verursacht. In mancher Beziehung ist mit einer Verringerung und Vereinfachung der behördlichen Tätigkeit zu rechnen. Die neuen Bestimmungen ermöglichen es nämlich einem größeren Personenkreis als bisher, Kinder zu adoptieren. Dadurch wird bis zu einem gewissen Maße die öffentliche Fürsorge entlastet werden. Die österreichische ausschließliche Zuständigkeit ist nicht mehr in demselben

Umfang wie bisher gegeben. Nach der Regelung des § 113 a JN. ist immer ein Gerichtsstand vorgesehen, wenn die österreichische Gerichtsbarkeit gegeben ist; dadurch erübrigt es sich, den Obersten Gerichtshof mit der Aufgabe zu befasten, einen Gerichtsstand zu bestimmen, wenn ein solcher nicht vorgesehen ist. Ganz allgemein ist zu sagen, daß die gründliche Neuregelung Behinderungen der behördlichen Tätigkeit ausschließt, die sich bisher aus der Unsicherheit und Unzulänglichkeit des Gesetzes ergeben haben.

2. Die durch die Neuregelung geänderten oder aufgehobenen Bestimmungen in der bisherigen Fassung sind im Anhang angeschlossen.

Anhang.

Die durch die gesetzliche Neuregelung geänderten oder aufgehobenen Bestimmungen in der bisherigen Fassung haben folgenden Wortlaut:

I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS. 946.

„1. Annehmung an Kindesstatt.

§ 179. Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind.

Erfordernisse.

§ 180. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger sein als seine Wahl Eltern. Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten ein Kind annehmen oder an Kindesstatt angenommen werden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ehegatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

§ 181. Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermangelung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zustande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bei dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Be-

stätigung und dem Gerichtsstande der Wahl Eltern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsakten vorzulegen.

Daraus entspringende Rechte.

§ 182. Eine wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält. Es kann aber vereinbart werden, daß sie mit diesem ihren vorigen Familiennamen zu verbinden hat und den ihr etwa eigenen Familienadel beibehält. In letzterem Falle muß sie ihren Familiennamen beibehalten und der angenommene Name unmittelbar mit diesem verbunden werden. Wünschen die Wahl Eltern, daß ihr Adel und Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden.

§ 183. Zwischen den Wahl Eltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahl Eltern hat das Verhältnis zwischen den Wahl Eltern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

§ 184. Die Rechte zwischen Wahl Eltern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, insofern dadurch die im § 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

Erlöschung derselben.

§ 185. Das rechtliche Verhältnis zwischen den Wahl Eltern und dem Wahlkinde kann, ins solange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

IV. Der Wahlkinder.

§ 755. Wahlkinder haben bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen desjenigen, welcher sie an Kindes Statt angenommen hat, ein gleiches Recht wie die ehelichen Kinder. In Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Annahme geschehen ist, steht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten

aber das gesetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Eltern und Verwandten (§ 183).“

II. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten Außerstreitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208.

„Von der Adoption, Legitimation und Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Adoption.

§ 257. Die Annahme an Kindes Statt kann nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Übereinkunft zwischen dem Wahlvater oder der Wahlmutter und dem Wahlkinde oder dessen rechtmäßigem Vertreter erfolgen.

Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters desselben und in dessen Ermangelung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtshofes erster Instanz erfordert.

Ein großjähriges Wahlkind muß in die Adoption selbst einwilligen, und wenn sein ehelicher Vater am Leben ist, auch dessen Beistimmung dartun.

§ 258. In Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt erfordert wird, ist das Gesuch bei dem vormundschaftlichen Gerichte anzubringen, welches die erforderlichen Erhebungen über die Familienverhältnisse und das Alter des Wahlvaters oder der Wahlmutter und des Wahlkindes zu pflegen und dieselben, wenn es nicht selbst der zuständige Gerichtshof erster Instanz sein sollte, dem letzteren mit der von den Teilnehmenden über die Adoption errichteten Urkunde oder dem darüber aufgenommenen Protokolle unter Beifügung seines Gutachtens zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 259. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zur Bestätigung vorzulegen.

§ 260. Gegen die von dem Gerichtshof erster Instanz verweigerte Bestätigung der Adoption hat die Beschwerde an das Obergericht statt.

§ 261. Soll der den Wählertern eigene Adel und deren Wappen auf das Wahlkind über-

gehen, so kann der Gerichtshof, wenn er die angesuchte Annahme an Kindes Statt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, diese sogleich versagen. Wird aber die Adoption von demselben bestätigt, so ist das Gesuch wegen Übertragung des Adels und des Wappens durch das Obergericht der Statthalterei mitzuteilen und mit dem Gutachten derselben dem Justizminister vorzulegen, welcher sich darüber mit dem Minister des Innern in das Einvernehmen zu setzen und die landesfürstliche Entschließung einzuholen hat.

§ 262. Die erfolgte Bestätigung der Adoption wird von dem Gerichtshofe in das Gerichtsprotokoll eingetragen, die von den Teilnehmenden darüber errichtete Urkunde daselbst in gerichtliche Verwahrung genommen, und dem Wahlvater oder der Wahlmutter sowohl als dem Wahlkinde oder dem Vertreter desselben von der Bestätigung der Adoption, entweder unmittelbar, oder wenn sie mittels eines anderen Gerichtes eingeschritten sind, durch dieses Nachricht gegeben.“

III. Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111.

„Legitimation unehelicher Kinder.

§ 113. Sofern bei einer Annahme an Kindesstatt oder bei einer Legitimation unehelicher Kinder das Gericht mitzuwirken hat, ist hiezu, wenn für die zu adoptierende oder legitimierende Person bereits ein Vormund oder Kurator bestellt ist, die Vormundschafts- oder Kuratelbehörde, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Wahlvater, die Wahlmutter oder der Vater des zu legitimierenden unehelichen Kindes den allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

Soll nach dem Tode des Vaters die Behebung oder die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses (§ 160 ABGB.) oder die Vaterschaft zu einem außer der Ehe geborenen Kinde behufs Legitimation desselben durch nachfolgende Ehe (§ 161 ABGB.) festgestellt werden, so ist hiezu, wenn für die zu legitimierende Person bereits ein Vormund oder Kurator bestellt ist, die Vormundschafts- oder Kuratelbehörde, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, bei dem die zu legitimierende Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.“